

Universität Basel

Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum

PFLICHTWAHLFACH III: RECHT

für Kandidaten und Kandidatinnen

für das Lehramt

Übungsfälle zum Skript "Einleitung, Strafrecht, Prozessrecht"

Prof. Dr. iur. Christian Brückner

Release 1.01.2004

Übungsfälle zum Skript "Einleitung, Strafrecht, Prozessrecht"

INHALT

Allg. Erlaubtsein, subjektives Recht, Verpflichtung, Verfügung etc.

Nr. 1: Sophies Welt

Art. Art. 8 und 9 BV (Rechtsgleichheit und Willkür)

Nr. 2: Warteliste für Grundbuch-Volontäre

Nr. 3: Zulassung zum Universitätsstudium in Zürich

Nr. 4: Zulassung zum Architektenberuf

Nr. 5: Numerus clausus für das Medizinstudium in Basel (1998)

Nr. 6: Kehrrichtabfuhr-Gebühren in Locarno

Nr. 7: Jagdpatente im Kanton Wallis

Nr. 8: Selbstdispensation von Ärzten

Nr. 9: Alimentenbevorschussung im Kanton Zürich

Nr. 10: Zeughauswiese in Schaffhausen

Nr. 11: Streichung der Invalidenrente nach der Geburt eines Kindes

Nr. 12: Anspruch auf "unrechts-gleiche" Behandlung?

Strafrecht

Nr. 13: Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuches

Welche Straftatbestände sind erfüllt?

Nr. 14: Wochenende in St. Moritz

Nr. 15: Dachbalkensanierung

Nr. 16: Gefundenes Portemonnaie

Nr. 17: Staudamm Anatolien

Fahrlässigkeit - Mass der (strafrechtlich) gebotenen Sorgfalt

Nr. 18: Fataler Cliquenausflug nach Hochwald

Nr. 19: Unfall bei einer Schulwanderung im Säntisgebiet

Nr. 20: Skitourenunfall

Nr. 21: Autounfall

Versuch

Nr. 22: Bayerwaldbärwurz

Nr. 23: Überforderte Mutter

Teilnahme

Nr. 24: Baudirektor in Finanznöten

Nr. 25: Überfall auf einen Lastwagen

Nr. 26: Modeboutique Zita

Rechtfertigung

Nr. 27: Wechselstube am Spalenberg

Allg. Erlaubtsein, subjektives Recht, Verpflichtung, Verfügung etc.

Nr. 1: Sophies Welt

Sophie ist Mieterin einer Zweizimmerwohnung. Wir begleiten sie in ihrem Tageslauf während einiger Etappen und analysieren jede Phase in rechtlicher Hinsicht. Das Tun und Lassen Sophies ist gemäss folgendem Fragenraster zu beurteilen (wobei für den gleichen Akt mehrere Aussagen zutreffen können):

- a) Werden Rechte oder Pflichten begründet?
- b) Werden Pflichten erfüllt (=Verbindlichkeiten getilgt)?
- c) Werden subjektive Rechte inhaltlich ausgeübt?
- d) Wird über ein subj. Recht verfügt (die Verfügungsbefugnis ausgeübt)?
- e) Wird ein subj. Recht derivativ erworben (durch Übertragung)?
- f) Wird Besitz aufgegeben oder verschafft?
- g) Wird ein subjektives Recht respektiert oder verletzt?
- h) Werden generell-abstrakte Normen befolgt oder verletzt?
- i) Werden generell-konkrete Normen befolgt oder verletzt?
- k) Werden fremde Güter erlaubterweise (aber ohne vertragliche Grundlage) genutzt?
- l) Wird nur die persönliche Freiheit betätigt?

1. Morgens steht Sophie in ihrem Zimmer und kämmt sich mit ihrem Kamm das Haar.

(c) Ausübung des vertraglichen Rechts als Mieterin auf Nutzung der gemieteten Wohnung (relatives Recht gegenüber der Vermieterin).

(c) Ausübung des Eigentumsrechts am Kamm. Ausgeübt wird die dem Eigentumsrecht inwohnenden Sachnutzungsbezugnis.

(g) Indem Sophie mit der Mietwohnung schonend umgeht und es unterlässt, Schaden anzurichten, respektiert sie das vertragliche Recht der Vermieterin auf sorgfältigen Umgang mit der Mietsache und zugleich das inhaltlich gleiche Eigentumsrecht der Hauseigentümerin.

h) Indem Sophie es unterlässt, bei geöffnetem Fenster Lärm zu machen, respektiert sie die generell-abstrakten Lärmschutzvorschriften.

2. Nach Verlassen des Hauses betritt Sophie das Trottoir der betreffenden Quartierstrasse.

(k) Nutzung des Trottoirs; das Trottoir ist eine dem Gemeinwesen gehörende Sache im Gemeingebrauch.

3. Sophie atmet die frische Morgenluft ein.

(l) Nur Betätigung der persönlichen Freiheit.

4. Obwohl Sophie eigentlich gerne auf der Mitte der Strasse marschieren würde, geht sie auf dem Trottoir stadtwärts.

(k) Nutzung des Trottoirs.

(h) Befolgung der generell-abstrakten Norm, wonach Fussgänger das Trottoir zu benutzen haben.

5. Passanten kommen auf dem schmalen Trottoir entgegen. Sophie hält sich dicht zur Hauswand, um nicht mit ihnen zusammenzustossen.

(k) Nutzung des Trottoirs.

(g) Das Persönlichkeitsrecht der Passanten auf selbstbestimmten Umgang mit ihrem Körper und auf körperliche Integrität wird respektiert.

6. An der Kreuzung bleibt Sophie beim Rotlicht stehen und wartet.

(i) Das Rotlicht ist eine generell-konkrete Verbotsnorm, d.h. eine öffentlichrechtliche Verhaltensvorschrift, welche für beliebige Adressaten (= generell), aber inbezug auf einen konkreten Sachverhalt (= konkret) Geltung hat. Sophie beachtet diese Norm.

7. Als es grün wird, überquert Sophie die Strasse.

(k) Das Grünlicht ist kein Befehl, sondern eine generell-konkrete Erlaubnis. Das Grünlicht verpflichtet niemanden zum Gehen, sondern es hebt die durch das vorherige Rotlicht signalisierte Verbotsnorm auf, womit das allgemeine Erlaubtsein der Strassenbenützung und damit die persönliche Bewegungsfreiheit der anwesenden Fussgänger für eine begrenzte Zeit wiederhergestellt wird. Beim Überqueren der Strasse betätigt Sophie diese Freiheit. Sophie weiss wie jeder urteilsfähige Strassenbenützer, dass auf das Grünlicht wieder das Rotlicht als Verbotsnorm folgen wird und dass es bei Rot verboten sein wird, sich auf der Fahrbahn zu befinden. Daraus ergibt sich schon während der verbotsfreien Grün-Phase die Rechtspflicht, die Fahrbahn zügig zu überqueren und nicht darauf stehen zu bleiben.

8. Sophie tritt in das der BÄCKEREI ALTMANN AG gehörende Verkaufslokal ein.

(i) aufseiten von Sophie, (c) aufseiten der Eigentümerin BÄCKEREI ALTMANN AG, nämlich Ausübung der Sachnutzungsbefugnis durch (ausservertragliche) Erlaubnis an beliebige Dritte, die Sache zu benutzen. Die Eigentümerin nutzt ihr Grundeigentum, um Kunden anzulocken und mit ihnen Geschäfte zu machen. - Bei einem der Publikum geöffneten Lokal gibt die Eigentümerin stillschweigend zu verstehen, dass sie ihre Abwehrbefugnis gemäss Art. 641 Abs. 2 ZGB zur Zeit nicht ausübt. Sophies ausservertragliche Nutzung des fremden Eigentums ist unter diesen Umständen rechtmässig. Sophie verletzt kein subjektives Recht. Sie übt beim Betreten des fremden Grundstücks aber auch ihrerseits kein subjektives Recht aus, sondern sie betätigt ihre persönliche Freiheit, die infolge der stillschweigenden Erlaubnis der Grundeigentümerin nicht durch die Grundstücksgrenze beschränkt wird.

9. Sie bittet die bei ALTMANN angestellte Verkäuferin um einen Nussgipfel für Fr. 1.60.

(h) Sophie stellt einen Antrag zum Vertragsschluss gegenüber einer Stellvertreterin der Vertragspartnerin (BÄCKEREI ALTMANN AG), Art. 1 und 32 OR.

10. Die Verkäuferin überreicht ihr den Nussgipfel. Sophie ergreift den Nussgipfel packt ihn in ihre Mappe ein.

(c) Sophie übt das aus dem Kaufvertrag fliessende Recht auf den Erhalt des Kaufgegenstandes aus (Art. 184 Abs. 1 OR).

(f) Die Verkäuferin gibt den Besitz am Kaufgegenstand auf und verschafft gleichzeitig Sophie den Besitz daran (Art. 922 ZGB).

(b) Dadurch erfüllt die Verkäuferin die Vertragspflicht der BÄCKEREI ALTMANN AG aus dem Kaufvertrag (Art. 184 Abs. 1 OR).

(e) Mit der Besitzergreifung erwirbt Sophie das Eigentum an dem Nussgipfel (Art. 714 ZGB; derivativer Erwerb, d.h. Erwerb des Eigentumsrechts, das sich aus dem Recht der Rechtsvorgängerin ableitet).

11. Sophie reicht der Verkäuferin ein Zweifrankenstück.

(b) Sophie erfüllt ihre Vertragspflicht aus Art. 184 Abs. 1 OR zur Bezahlung des Kaufpreises.

(c) Die Verkäuferin übt als Stellvertreterin der BÄCKEREI ALTMANN AG deren vertragliches Recht auf Erhalt des Kaufpreises aus.

(f) Sophie gibt den Besitz an der Münze auf und verschafft der BÄCKEREI ALTMANN AG den Besitz an dieser beweglichen Sache.

(d) Durch die Besitzverschaffung verfügt Sophie über ihr Eigentumsrecht an der Münze.

(e) Die BÄCKEREI ALTMANN AG erwirbt derivativ das Eigentum an der Münze.

(a) Die Bezahlung mit einer den Kaufpreis übersteigenden Münze in Erwartung der sofortigen Aushändigung des Herausgeldes ist ein stillschweigender Vertragsschluss über die Modalitäten der Erfüllung des vorher abgeschlossenen Kaufvertrages. Mit der Entgegennahme des Zweifrankenstücks begründet die Verkäuferin die Verpflichtung der BÄCKEREI ALTMANN AG, das Herausgeld von 40 Rappen an Sophie zu bezahlen, und Sophie erwirbt das entsprechende vertragliche Recht auf Erhalt des Herausgeldes. Da der Vorgang von beiden Seiten so gewollt ist, wie er abläuft, da also bezüglich des Zuviel-Gebens und des Herausgeld-Zurückgebens Konsens besteht, ist das Recht auf das Herausgeld als ein vertragliches Recht zu qualifizieren, nicht als eines aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 OR).

12. Sophie erhält von der Verkäuferin zwei Zwanzigrappenstücke als Herausgeld ausgehändigt.

(b) Die Verkäuferin, handelnd als Stellvertreterin der BÄCKEREI ALTMANN AG, erfüllt deren Verpflichtung auf Hingabe des Herausgeldes.

(f) Die Verkäuferin gibt den Besitz der BÄCKEREI ALTMANN AG an den beiden Zwanzigrappenstücken auf und verschafft Sophie den Besitz daran.

(d) Dadurch verfügt die Verkäuferin über das Eigentum der BÄCKEREI ALTMANN AG an den beiden Münzen.

(e) Sophie erwirbt derivativ das Eigentum an diesen Münzen.

13. Nachdem Sophie in ihre Mietwohnung zurückgekehrt ist, schlägt sie einen Nagel in die Wand ihres Zimmers, um eine Schnur zu spannen. Mit dem ersten Hammerschlag trifft sie ihren Daumen, welcher zu bluten beginnt.

(i) Diese Verletzung der körperlichen Integrität ist rechtlich belanglos, da sie von der Verletzten selber ausgeht. Es liegt keine Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB vor. Allfällige Forderungen Sophies gegen Krankenkasse und Unfallversiche-

rung auf Ersatz von Heilungskosten entstehen erst, wenn Sophie durch Beanspruchung von professioneller Hilfe (Arzt, Apotheker, Klinik) solche Kosten verursacht.

14. Mit dem zweiten Hammerschlag trifft Sophie nochmals daneben und schlägt ein Loch in die Tapete. Gips rieselt zu Boden.

(g)+(g) Der Vorgang stellt einerseits die Verletzung der Vertragspflicht der Mieterin dar, mit der gemieteten Wohnung sorgfältig umzugehen (Art. 257f Abs. 1 OR), andererseits die Verletzung des Eigentumsrechts der Grundstückeigentümerin (Art. 641 ZGB).

(a)+(a) Durch die vertragswidrige und zugleich unerlaubte Handlung begründet Sophie konkurrierende Schadenersatzansprüche der Vermieterin und der Hauseigentümerin, nämlich einen Anspruch aus Vertrag (Gläubigerin: Frau Paula Erni) und einen Anspruch aus unerlaubter Handlung, Art. 41 OR (Gläubigerin: Hauseigentümerin).

Art. Art. 8 und 9 BV (Rechtsgleichheit und Willkür)

Nr. 2: Warteliste für Grundbuch-Volontäre

In manchen Kantonen müssen angehende Notare zur Ausbildung ein Volontariat auf dem Grundbuchamt ihres Bezirkes absolvieren. Wo der Andrang von Kandidaten gross, die Zahl verfügbarer Volontariatsstellen klein ist, bilden sich Wartelisten, die zuweilen recht lang sind, dergestalt, dass sich ein Kandidat heute nur für ein Volontariat in - beispielsweise - vier Jahren anmelden kann. Gerade wegen der langen Zeitdauer haben manche Kandidaten, wenn sie dann an die Reihe kommen, ihrer beruflichen Ausbildung eine andere Richtung gegeben und verzichten auf den Platz. Der Grundbuchverwalter fragt in einem solchen Fall die anderen in der Warteliste eingeschriebenen Kandidaten an, ob sie in die Lücke springen möchten. Beurteilen Sie das Verhalten folgender drei Grundbuchverwalter A, B und C und stellen Sie sich jeweils die Frage, ob eine diskriminierende Regel angewendet wird, ob fehlerhafte Regel-Anwendung vorliegt, oder ob das Vorgehen des Grundbuchverwalters unter dem Gesichtswinkel von Art. 4 aBV in Ordnung ist:

Der Grundbuchverwalter A kontaktiert die in der Warteliste eingeschriebenen Kandidaten strikte nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung, d.h. die am längsten Wartenden zuerst, um ihnen den leergewordenen Platz anzubieten.

In einem Einzelfall ist Grundbuchverwalter A anders vorgegangen. Der auf das Volontariat verzichtende Kandidat, der mittlerweile Rechtsanwalt gewordene Dr. X, sagte dem Grundbuchverwalter, er möchte den freigegebenen Platz seinem jüngeren Bruder Y abtreten, der sich erst kürzlich in die Warteliste eingeschrieben hatte. Grundbuchverwalter A hatte gegen diese "Abtretung" nichts einzuwenden und verzichtete auf eine Kontaktierung anderer Kandidaten.

Der Grundbuchverwalter B kontaktiert die Kandidaten in der Reihenfolge ihres Alters, d.h. den jahrgangsmässig ältesten Kandidaten zuerst, den zweitältesten als zweiten etc.

Der Grundbuchverwalter C offeriert leergewordene Plätze ohne Einhaltung einer festen Regel primär jenen Kandidaten, über die er aufgrund persönlicher Bekanntschaft oder vom Hörensagen am meisten positive Information hat und denen er demgemäss am ehesten zutraut, gute Notare zu werden.

Nr. 3: Zulassung zum Universitätsstudium in Zürich

(BGE 114 Ia 216) - Das in den Achtzigerjahren in Kraft stehende Reglement für die Studierenden der Universität Zürich verlangte für die Immatrikulation an der Universität eine ausreichende Vorbildung. § 3 bestimmte diesbezüglich:

§ 3 (1):

"Die Vorbildung gilt als ausreichend zum Studium an allen Fakultäten, sofern ein Ausweis folgender Art beigebracht wird:

1. *Maturitätszeugnis eines Zürcher kantonalen Literarar- oder Realgymnasiums;*
- 2.-7. (...)
8. *ein entsprechendes gleichwertiges Abgangszeugnis einer gleichwertigen ausländischen Mittelschule allgemeinbildenden Charakters, sofern es von Ausländern oder Auslandschweizern im Ausland erworben wurde.*

(2):

Das Rektorat ist ermächtigt, unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise ein von einem Schweizer mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz an einer ausländischen Mittelschule erworbenes Maturitätszeugnis anzuerkennen:

1. *Der Bewerber muss während seiner Mittelschule seinen Wohnsitz in unmittelbarer Nähe der ausländischen Mittelschule gehabt haben, jedenfalls muss diese für ihn viel leichter erreichbar gewesen sein als die nächstgelegene schweizerische Mittelschule;*
2. *Der Bewerber darf nicht vorher an einer schweizerischen Mittelschule relegiert worden sein."*

Susanne Pichler, geb. 1968, österreichische Staatsangehörige, besuchte von 1974-1979 das Französische Lyceum in Wien und von 1979-1986 das Gymnasium an der Ecole Française in Gockhausen (ZH). 1986 legte sie die Maturitätsprüfung an der Akademie von Strassburg ab. Anschliessend wollte sie sich an der Universität Zürich immatrikulieren. Die Universität lehnte die Immatrikulation ab, weil die Gesuchstellerin über keine schweizerische Maturität verfüge und auch kein zwingender Grund bestanden habe, die Maturitätsprüfungen im Ausland abzulegen. Die Formulierung des Reglementes "im Ausland erworben" sei dahingehend auszulegen, dass nur die aufgrund eines tatsächlich im Ausland erfolgten Schulbesuchs dort erlangten Maturitätszeugnisse anerkannt werden könnten. Von Bewerbern mit hiesigem Wohnsitz werde erwartet, dass sie eine schweizerische Maturität ablegen. Susanne Pichler ist dagegen der Auffassung, sie sei zum Studium an der Universität Zürich berechtigt, da sie unter § 3 Abs. 1 Ziff. 8 des Reglementes falle. Sie sei eine Ausländerin, welche ein gleichwertiges Maturitätszeugnis im Ausland erworben habe.

Frage: Wie war zu entscheiden?

Nr. 4: Zulassung zum Architektenberuf

(BGE 112 Ia 30) - Wer an der ETH oder der EPUL sein Architekturstudium abgeschlossen hat, verfügt über das von diesen Hochschulen verlangte 12monatige Praktikum, welches ihm einen gewissen (beschränkten) Kontakt mit der Praxis vermittelt hat. HTL-Architekten verfügen nach

Abschluss ihrer Ausbildung, wenn sie vorher eine Berufslehre gemacht haben, ebenfalls über eine gewisse praktische Berufserfahrung. Immatrikulierten sie sich in der HTL unmittelbar nach Schulabschluss, so fehlt ihnen im Zeitpunkt der Diplomierung noch jede Praxis.

Um die Öffentlichkeit gegen die Risiken von Baumängeln wegen Unerfahrenheit von Architekten zu schützen, erliess der Grosse Rat des Kantons Waadt ein Gesetz über den Architektenberuf, in welchem folgende Bestimmung enthalten ist:

"La qualité d'architecte est reconnue par le Conseil d'Etat aux mandataires professionnellement qualifiés suivants:

1. *Aux porteurs du diplôme des écoles polytechniques fédérales de Lausanne et de Zurich;*
2. *aux porteurs du diplôme des écoles techniques supérieures justifiant de l'expérience et des connaissances acquises par une pratique professionnelle d'au moins 3 ans après l'obtention de leur diplôme dans des bureaux d'architecture."*

Der Verband der HTL-Architekten hat diese Gesetzesbestimmung wegen Verletzung von Art. 4 aBV beim Bundesgericht angefochten.

Frage: Ist die Rüge begründet?

Nr. 5: Numerus clausus für das Medizinstudium in Basel (1998)

Vorbemerkung:

Der nachfolgend dargestellte Fall zeigt, dass in einer einzigen Beschwerde aufgrund eines einzigen Sachverhalts zuweilen mehrere Aspekte eine rechtliche Rolle spielen. Der Rechtsanwalt, der seine Klientschaft in einem solchen Fall begleitet und vertritt, muss fähig sein, die einzelnen Aspekte zu erkennen, die in Gesetzen, Judikatur und Doktrin entwickelten Tests (Schablonen) bei den verschiedenen Fragestellungen richtig anzuwenden und daraus insgesamt die richtigen Folgerungen zu ziehen. Für angehende Handelslehrer (Nicht-Juristen) wird bei der Aufarbeitung des Falles die Aufgliederung in die relevanten Aspekte vorgezeichnet. Desgleichen werden die einzelnen relevanten Schablonen bei jeder Fragestellung kurz rekapituliert. Die Fallbearbeitung wird auf diese Weise reduziert auf die Anwendung dieser Schablonen auf den konkreten Sachverhalt. Auch das ist noch schwierig genug. Für die Studierenden ergibt sich als Resultat ein wirklichkeitsnahes Gesamtbild, wie die juristische Arbeit im Verwaltungsrecht aussieht.

* * *

(BGE 125 I 173 i.S. H. und Mitbeteiligte gegen Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt; staatsrechtliche Beschwerde) - Folgende Erlasse haben im nachfolgenden Fall eine Rolle gespielt:

- a) Bundesrecht: Bundesgesetz vom 22.03.1991 über die Hochschulförderung (HFG); SR 414.20: Art. 13 HFG beauftragt die Schweizerische Hochschulkonferenz mit Koordinationsaufgaben, insbesondere in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen (Abs. 3 lit. a). Art. 13 HFG ist die gesetzliche Grundlage für die Schweizerische Hochschulkonferenz, ein vom Bundesgesetzgeber eingesetztes öffentliches Organ.
- b) Kantonales Recht (BS):
- aa) **Universitätsgesetz vom 8.11.1995**, § 23. - Zulassungsbeschränkungen. -

"Der Regierungsrat kann, soweit und solange dies mit Rücksicht auf ein ordnungsgemässes Studium oder auf die durch die Möglichkeiten des Kantons bedingte Aufnahmefähigkeit der Universität erforderlich ist, für bestimmte Fakultäten oder Lehrgebiete die Zulassung zur Immatrikulation sowie die Dauer derselben beschränken. [...]"

bb) **Baselstädtisches Gesetz vom 9.03.1972 über die Verwaltungsgebühren. - § 1 Abs. 1. - Verwaltungsgebühren, Benützunggebühren.** - Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden erheben für Tätigkeiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen, sowie für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen und für die Benützung öffentlicher Einrichtungen Gebühren nach den Bemessungsgrundsätzen in den §§ 2 und 3.

§ 4. - Gebührenrahmen oder Tarife. - Die Gebührenrahmen oder Tarife werden durch den Regierungsrat oder die oberste Exekutivbehörde der Gemeinden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 3 auf dem Verordnungswege festgelegt.

Sachverhalt:

(BGE 125 I 173, Namen ergänzt). - Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erliess am 24.03.1998 eine Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel. Die Verordnung regelt gemäss ihrem § 1 Zulassungsbeschränkungen für das Studium der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin an der Universität Basel durch das Verfahren eines Eignungstests. Nach § 2 legt der Regierungsrat jährlich die maximale Aufnahmekapazität für das erste Studienjahr fest. Wenn die Anzahl der Voranmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz überschreitet, beschliesst der Regierungsrat, ob ein Eignungstest durchzuführen ist (§ 3). Die §§ 4-8 regeln das Verfahren des Eignungstests. § 5 beauftragt das Generalsekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) mit der Organisation und Durchführung des Eignungstests. Gemäss § 9 haben sich die Studienanwärter mit CHF 200.-- an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die §§ 10-13 enthalten weitere Vorschriften über den Zulassungsentscheid und das Testverfahren. Gegen Verfügungen des Rektorats kann nach Massgabe des Universitätsgesetzes rekuriert werden (§ 14). Die Verordnung wird sofort wirksam (§ 15). Die Verordnung wurde im Kantonsblatt Basel-Stadt vom 8.04.1998 publiziert.

Hanna Hauser, Serge Sütterlin, Theodor Traxler und Rebecca Rehberg sowie die Studentische Körperschaft der Universität Basel (skuba) erhoben am 15.05.1998 staatsrechtliche Beschwerde mit dem Antrag, die Verordnung sei aufzuheben.

Frage 1: Welche der fünf Beschwerdeführer sind beschwerdelegitimiert?

Anzuwendende Norm gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung: Zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen einen kantonalen Erlass auf dem Wege der abstrakten Normenkontrolle ist legitimiert, wer durch die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar oder zumindest virtuell, d.h. mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit, früher oder später einmal in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen ist. Die staatsrechtliche Beschwerde steht als Rechtsmittel zum Schutze der Träger verfassungsmässiger Rechte gegen Übergriffe der Staatsgewalt grundsätzlich nur Privaten zu, nicht dagegen dem Gemeinwesen als Inhaber hoheitlicher Gewalt. Öffentlichrechtliche Körperschaften (wozu die skuba gehört) sind zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert, wenn sie nicht hoheitlich auftreten, sondern durch einen staatlichen Akt wie eine Privatperson betroffen werden.

Sachverhalt betreffend Beschwerdelegitimation:

Hanna Hauser machte in der Beschwerdeschrift keine Angaben zu ihrer Person.

Serge Sütterlin erklärte in der Beschwerdeschrift, er besuche das Gymnasium in Liestal und beabsichtige, nach der Matur das Medizinstudium an der Universität Basel in Angriff zu nehmen.

Theodor Traxler und Rebecca Rehberg waren nach ihren Angaben in der Beschwerdeschrift an anderen Fakultäten der Universität Basel immatrikuliert, erklärten jedoch, zu einem späteren Zeitpunkt ein Zweitstudium in Medizin aufnehmen zu wollen.

Frage 2: Verletzt die angefochtene Verordnung die Wirtschaftsfreiheit?

Anzuwendende Norm: Art. 27 BV lautet:

Wirtschaftsfreiheit

1 Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

2 Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung der Wirtschaftsfreiheit mit dem Argument, die Verordnung greife regulierend in den Ärztemarkt ein.

Frage 3: Hat die angefochtene Verordnung die nötige gesetzliche Grundlage

- a) bezüglich der Einführung des Numerus clausus?**
- b) bezüglich der Erhebung der Gebühr von CHF 200.-- für den Eignungstest?**

Anzuwendende Normen: Der Grundsatz der Gewaltentrennung erheischt, dass (u.a.) wichtige politische Entscheide zumindest in den Grundzügen auf der Stufe des Gesetzes getroffen werden müssen.

Öffentlichrechtliche Abgaben bedürfen der Grundlage in einem formellen Gesetz. Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur rechtssatzmässigen Festlegung einer Abgabe an den Verordnungsgeber, so muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selber festlegen. Die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage öffentlicher Abgaben können, was die Abgabenbemessung anbetrifft, für Kausalabgaben gelockert werden, wenn das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungsprinzip) begrenzt wird. Eine solche Lockerung ist jedoch nur möglich, wenn aus dem formellen Gesetz, auf das sich die Erhebung der Abgabe stützt, hervorgeht, dass eine kostendeckende Gebührenbemessung dem Zweck und Charakter der Abgabe entspricht. Eine Ausnahme vom Erfordernis der formellgesetzlichen Grundlage gilt für Kanzleigeühren, d.h. für Abgaben für einfache Verwaltungstätigkeiten, die ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erbracht werden und sich in ihrer Höhe in einem bescheidenen Rahmen (bis ca. Fr. 25.--) halten.

Frage 4: Verletzt die Verordnung die Rechtsgleichheit,

- (a) indem sie den Numerus clausus nur für das Medizinstudium, nicht für andere Studienrichtungen einführt,**
- (b) indem der Numerus clausus in Basel gleichzeitig mit den anderen deutschschweizerischen medizinischen Fakultäten eingeführt wurde, wogegen die westschweizerischen Universitäten gleichzeitig keinen Numerus clausus eingeführt hatten, und**

- (c) **indem der Eignungstest jene finanziell bessersituierten Studienwilligen privilegiert, die sich den Besuch teurer Privatkurse zur Vorbereitung dieses Eignungstests leisten können?**

Anzuwendende Norm: Ein Erlass verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit und damit die Verfassung, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich der unbegründete Unterschied oder die unbegründete Gleichstellung auf eine wesentliche Tatsache bezieht.

Nr. 6: Kehrichtabfuhr-Gebühren in Locarno

(BGE 111 Ia 324) - Die einheimische Wohnbevölkerung der Gemeinde Locarno umfasst rund 15'000 Personen. In der sommerlichen Ferienzeit erhöht sich die Wohnbevölkerung wegen des Zustroms von Touristen auf 37'000. Die Kosten für die kommunale Kehrichtabfuhr werden zum Teil aus den von den Einheimischen bezahlten Gemeindesteuern gedeckt, zum andern Teil aus den Kehrichtabfuhrgebühren. Im kommunalen Reglement über die Kehrichtabfuhr traf die Gemeinde Locarno folgende Regelung: Kehrichtabfuhrgebühren werden erhoben von den Eigentümern sämtlicher Ferienwohnungen, Hotels, Pensionen und Sanatorien im Gemeindegebiet. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der Wohn- und Schlafräume, die hauptsächlich durch Personen benützt werden, die nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. - Diese Regelung bedeutete im Ergebnis, dass ein Gemeindegewohner von Locarno, der innerhalb der Gemeinde an schöner Aussichtslage über eine Zweitwohnung verfügte, die er hauptsächlich selber benutzt, keiner Kehrichtabfuhrgebühr unterliegt. Hat der hauptsächlich Benützer einer solchen Ferienwohnung seinen Wohnsitz aber ausserhalb von Locarno, so ist die Kehrichtabfuhrgebühr geschuldet. Eine Reihe auswärtiger Ferienhausbesitzer ficht diese Regelung beim Bundesgericht wegen Verletzung von Art. 4 aBV an.

Frage: Ist die Rüge begründet?

Nr. 7: Jagdpatente im Kanton Wallis

(BGE 114 Ia 8) - Der Kanton Wallis kennt die Patentjagd (im Gegensatz zur Revierjagd): Jeder Patentinhaber darf im ganzen Kantonsgebiet jagen. Die Jagdpatente werden an alle als waffenfähig ausgewiesenen Interessenten jährlich neu erteilt, und zwar zu folgenden Gebühren:

- a) Fr. 900.-- für Schweizerbürger mit ständigem Wohnsitz im Kanton Wallis;
- b) Fr. 1'550.-- für Schweizerbürger mit ständigem Wohnsitz ausserhalb des Kantons, sofern sie in der Vergangenheit mindestens zehn Jahre im Kanton Wohnsitz gehabt hatten;
- c) Fr. 1'550.-- für Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Kanton;
- d) Fr. 2'200.-- für auswärtige Schweizerbürger, die in der Vergangenheit nicht während voller zehn Jahre im Kanton Wohnsitz gehabt hatten;
- e) Fr. 2'200.-- für alle Ausländer mit gegenwärtigem Wohnsitz ausserhalb des Kantons.

Frage: Verletzt diese Regelung Art. 4 aBV?

Nr. 8: Selbstdispensation von Ärzten

(BGE 119 Ia 433) - Rechtslage: Art. 17 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 19.10.1970 hat folgenden Wortlaut:

"Die Ärzte in Gemeinden mit weniger als zwei öffentlichen Apotheken sind berechtigt, eine den Vorschriften entsprechende Privatapotheke zu führen, unter Anzeige an das Departement des Innern."

In Gemeinden mit zwei oder mehr öffentlichen Apotheken ist den Ärzten die Selbstdispensation, d.h. der Verkauf von Medikamenten, untersagt, sofern für diese Verkaufstätigkeit nicht ein besonderes, lokales Bedürfnis nachgewiesen ist.

Dr. med. Georg Gradwohl, der im Jahr 1985 in einer Schaffhauser Gemeinde mit zwei Apotheken seine Praxis eröffnete, verlangte von der Sanitätsdirektion die Bewilligung zum Medikamentenverkauf, ohne ein besonderes lokales Bedürfnis nachweisen zu müssen. Er machte geltend, das Gesundheitsgesetz verletze Art. 4 aBV, wenn es den Ärzten in Gemeinden mit zwei und mehr Apotheken die Selbstdispensation nur gegen einen solchen Bedürfnisnachweis erlaube.

Frage: Was ist davon zu halten?

Nr. 9: Alimentenbevorschussung im Kanton Zürich

(BGE 112 Ia 251) - Das zürcherische Jugendhilfegesetz enthält folgende Bestimmungen:

"§ 20 Abs. 1:

Kommen Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, bevorschusst die Wohngemeinde des Kindes gegen Abtretung der Forderung die im massgeblichen Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge.

§ 21 Abs. 1:

Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festgelegten Höchstbetrag unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Kindes sowie des nicht verpflichteten Elternteils."

Die geschiedene Frau S. hatte gemäss Scheidungsurteil von ihrem Ex-Ehemann Alimente für die unter ihre elterliche Gewalt gestellten drei minderjährigen Kinder zugut. Da der Ex-Ehemann diese Alimente nicht bezahlen konnte, wurden sie von der Wohngemeinde bezahlt ("bevorschusst" - oft erhält die Gemeinde solche "Vorschüsse" aber nie mehr zurück). Als Frau S. später den gut situierten Herrn K. heiratete, stellte die Gemeinde ihre Alimentenzahlungen gestützt auf § 21 Abs. 1 des Jugendhilfegesetzes ein, d.h. unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des nicht verpflichteten Elternteils (des Herrn K.). Frau S. beschwerte sich und wies darauf hin, dass sie die staatlichen Alimentenzahlungen weiterhin erhalten hätte, wenn sie mit Herrn K. im Konkubinat statt in der Ehe zusammenlebte.

Frage: Liegt eine Verletzung von Art. 4 aBV vor?

Nr. 10: Zeughauswiese in Schaffhausen

Die Stadt Schaffhausen verfügt über eine einzige, zentral gelegene Wiese, die für die Aufstellung von Zirkuszelten geeignet ist. Die Wiese gehört der Stadt. Hier erhält der Zirkus Knie seit langem jährlich eine Benützungsbewilligung, während der wesentlich kleinere Zirkus Gasser Olympia nur jedes zweite Jahr eine Bewilligung erhält.

Die Zeughauswiese in Schaffhausen wird auch für Turnfeste, Jahrmärkte und andere derartige Anlässe benützt und ist in der warmen Jahreszeit fast permanent belegt. Bewilligungen an alle

kleineren, darum nachsuchenden Zirkusunternehmungen im jährlichen Turnus wären wegen dieser starken Beanspruchung der Zeughauswiese gar nicht möglich.

Nachdem der Zirkus Gasser Olympia im Jahre 1989 eine Bewilligung erhalten hatte, wies die Stadtpolizei Schaffhausen das für das darauffolgende Jahr gestellte Benützungsgesuch dieser Zirkusunternehmung ab unter Berufung darauf, dass diese Zirkusunternehmung nur im zweijährigen Turnus die Bewilligung erhalten könne. Die abgewiesene Zirkusunternehmung führt Beschwerde wegen rechtsungleicher Behandlung und verweist auf die entgegenkommendere Behandlung, die dem Zirkus Knie widerfährt.

Frage: Wie ist zu entscheiden?

Nr. 11: Streichung der Invalidenrente nach der Geburt eines Kindes

Adele Schuler-Zraggen, wohnhaft in Brig/VS, war seit ihrem Schulabgang berufstätig. 3 Jahre nach ihrer Verheiratung erkrankte sie an Tuberkulose und wurde invalid. In der Folge wurde ihr eine volle Invalidenrente zugesprochen. Später gebar sie ein Kind. Die IV-Behörden sprachen ihr nun die Rente mit der Begründung ab, Frau Schuler-Zraggen hätte, wenn sie noch berufstätig gewesen wäre, die Erwerbstätigkeit nach der Geburt ihres Kindes ohnehin eingestellt. In Bezug auf die Hausfrauentätigkeit für eine dreiköpfige Familie sei die medizinisch nachgewiesene Beeinträchtigung nicht derart gravierend, dass Frau Schuler-Zraggen die Hausarbeit nicht besorgen könnte. (Tatsächlich besorgt sie den Haushalt und betreut ihr Kind ohne fremde Hilfe).

Frage: Hält dieser Entscheid vor Art. 4 Abs. 2 aBV stand?

Nr. 12: Anspruch auf "unrechts-gleiche" Behandlung?

a) Aufhebung eines privaten Bahnüberganges

(BGE 113 Ib 327) - Ein Grundeigentümer in der Gemeinde Wädenswil ist Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen Rechts zu einem privaten Bahnübergang über die SBB-Doppelspur Zürich-Chur. Gestützt auf das Eisenbahngesetz ordnete das Bundesamt für Verkehr am 16.2.1984 an, der Übergang dürfe aus Sicherheitsgründen ab sofort nicht mehr benützt werden. Der betroffene Grundeigentümer wehrt sich gegen diese Verfügung und macht geltend, er kenne eine Reihe anderer privater Bahnübergänge (allein in Wädenswil seien es deren drei), bei denen der Benützungsgrad und die Gefahrensituation mindestens so schwerwiegend sei wie bei ihm selber. Auch wenn sein eigener Bahnübergang wegen der bedeutenden Gefahr polizeiwidrig sei, habe er doch Anspruch auf Gleichbehandlung mit anderen Grundeigentümern in gleicher Situation. Die SBB repliziert hiegegen, die Sanierung gefährlicher Bahnübergänge sei ein sukzessiver Prozess. Man könne nicht alles auf einmal begutachten, aber selbstverständlich würden die vom Beschwerdeführer genannten Vergleichsfälle ebenfalls unter die Lupe genommen und wenn nötig geschlossen werden.

Frage: Verletzt das Vorgehen gegenüber dem heute betroffenen Grundeigentümer Art. 4 aBV?

b) Billettsteuer in der Gemeinde Mühleberg (BE)

(BGE 90 I 159) - Die Gemeinde Mühleberg erhebt gemäss ihrem Billettsteuergesetz eine Abgabe auf allen Eintrittsentgelten zu privaten Veranstaltungen aller Art. Kreuzer, der eine Minigolfanlage betreibt, weigert sich, die Billettsteuer zu entrichten. Er macht geltend, die Gemeinde verzichte auf die Erhebung der Billettsteuer von den Betreibern von Kegelanlagen. Wenn das Billettsteuergesetz bei Kegelanlagen nicht angewendet werde, dürfe es auch nicht zu seinen Lasten angewendet werden. Im Beschwerdeverfahren erklärt die Gemeinde, die Eintritte für das Kegeln seien in

Mühleberg noch nie besteuert worden und würden es auch in Zukunft nicht. Minigolf sei etwas anderes und habe im Kanton Bern nicht die gleiche Verwurzelung.

Frage: Ist in diesem Fall Art. 4 aBV verletzt?

Strafrecht

Nr. 13: Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuches

1. Buch: Allgemeine Bestimmungen

1. Teil: Verbrechen und Vergehen

1. Titel: Der Bereich des Strafgesetzes

Art. 1. - 1. Keine Strafe ohne Gesetz

Art. 2. - 2. Zeitliche Geltung des Gesetzes

Art. 3. - 3. Räumliche Geltung des Gesetzes: Verbrechen oder Vergehen im Inland

Art. 4. - Verbrechen oder Vergehen im Auslande gegen den Staat

Art. 5. - Verbrechen oder Vergehen im Auslande gegen Schweizer

Art. 6. - Verbrechen oder Vergehen von Schweizern im Ausland

Art. 7. - Ort der Begehung

Art. 8. - 4. Persönliche Geltung des Gesetzes

2. Titel: Die Strafbarkeit

Art. 9. - 1. Verbrechen und Vergehen

Art. 10. - 2. Unzurechnungsfähigkeit

Art. 11. - Verminderte Zurechnungsfähigkeit

Art. 12. - Ausnahme

Art. 13. - Zweifelhafter Geisteszustand des Beschuldigten

Art. 18. - Schuld. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Art. 19. - Irrige Vorstellung über den Sachverhalt

Art. 20. - Rechtsirrtum

Art. 21. - 4. Versuch. Unvollendeter Versuch, Rücktritt

Art. 22. - Vollendeter Versuch. Tätige Reue

Art. 23. - Untauglicher Versuch

Art. 24. - 5. Teilnahme. Anstiftung

Art. 25. - Helferschaft

Art. 26. - Persönliche Verhältnisse

Art. 27. - Strafbarkeit der Medien

Art. 27bis. - Quellenschutz

Art. 28. - 7. Strafantrag. - Antragsrecht

Art. 29. - Frist

Art. 30. - Unteilbarkeit

Art. 31. - Rückzug

Art. 32. - 8. Rechtmässige Handlungen. Gesetz. Amts- oder Berufspflicht

Art. 33. - Notwehr

Art. 34. - Notstand

3. Titel: Strafen, sichernde und andere Massnahmen

Art. 35. - 1. Freiheitsstrafen. - Zuchthausstrafe

Art. 36. - Gefängnisstrafe

Art. 37. - Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe

Art. 37. - Vollzug kurzer Gefängnisstrafen

Art. 38. - Bedingte Entlassung

Art. 39. - Haftstrafe

Art. 40. - Unterbrechung des Vollzuges

Art. 41. - Bedingter Strafvollzug

Art. 42. - 2. Sichernde Massnahmen. Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern

Art. 43. - Massnahmen an geistig Abnormen

Art. 44. - Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen

Art. 45. - Bedingte und probeweise Entlassung

Art. 46. - 3. Gemeinsame Bestimmungen für Freiheitsstrafen und sichernde Massnahmen

Art. 47. - Schutzaufsicht

Art. 48. - 4. Busse. Betrag

Art. 49. - Vollzug

Art. 50. - Verbindung mit Freiheitsstrafe

Art. 51. - 5. Nebenstrafen. Amtsunfähigkeit

Art. 53. - Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft

Art. 54. - Verbot, einen Beruf auszuüben

Art. 55. - Landesverweisung

Art. 56. - Wirtshausverbot

Art. 58. - Einziehung. - a) Sicherungseinziehung

Art. 59. - b) Einziehung von Vermögenswerten

Art. 60. - Verwendung zugunsten des Geschädigten

Art. 61. - Veröffentlichung des Urteils

Art. 62. - Strafregister

2. Abschnitt: Die Strafzumessung

Art. 63. - 1. Allgemeine Regel

Art. 64. - 2. Strafmilderung. Mildernde Umstände

Art. 65. - Strafsätze

Art. 66. - Strafmilderung nach freiem Ermessen

Art. 66bis. - Verzicht auf Weiterverfolgung und Strafbefreiung

Art. 67. - 3. Strafschärfung. Rückfall

Art. 68. - Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen

Art. 69. - 4. Anrechnung der Untersuchungshaft

Dritter Abschnitt: Die Verjährung

Art. 70. - 1. Verfolgungsverjährung. Fristen

Art. 71. - Beginn

Art. 72. - Ruhen und Unterbrechung

Art. 73. - 2. Vollstreckungsverjährung. Fristen

Art. 74. - Beginn

Art. 75. - Ruhen und Unterbrechung

Art. 75bis. Unverjährbarkeit

Vierter Abschnitt: Die Rehabilitation

Art. 77. - Wiedereinsetzung in die Amtsfähigkeit

Art. 78. - Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein

Art. 79. - Aufhebung des Verbotes, einen Beruf auszuüben

Art. 80. - Löschung des Eintrags im Strafregister

Art. 81. - Gemeinsame Bestimmungen

4. Titel: Kinder und Jugendliche

Art. 82. - Altersgrenzen

Art. 83. - Untersuchung

Art. 84. - Erziehungsmassnahmen

Art. 85. - Besondere Behandlung

Art. 86. - Änderung der Massnahme

Art. 86. - Vollzug und Aufhebung der Massnahmen

Art. 87. - Disziplinarstrafen

- Art. 88. - Absehen von Massnahmen und Disziplinarstrafen
- Art. 89. - Altersgrenzen
- Art. 90. - Untersuchung
- Art. 91. - Erziehungsmassnahmen
- Art. 92. - Besondere Behandlung
- Art. 93. - Änderung der Massnahmen
- Art. 93. - Vollzug und Versetzung in eine Arbeitserziehungsanstalt
- Art. 93. - Einweisung in ein Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche
- Art. 94. - Bedingte Entlassung und Aufhebung der Massnahme
- Art. 94. - Entlassung aus der besondern Behandlung
- Art. 95. - Bestrafung
- Art. 96. - Bedingter Strafvollzug
- Art. 97. - Aufschub der Anordnung einer Strafe oder Massnahme
- Art. 98. - Absehen von Massnahmen oder Strafen
- Art. 99. - Löschung des Eintrags im Strafregister

5. Titel: Junge Erwachsene

- Art. 100. - Altersgrenzen, Erhebungen
- Art. 100. - Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt
- Art. 100. - Bedingte Entlassung und Aufhebung der Massnahme

2. Teil: Übertretungen

- Art. 101. - Die Übertretung
- Art. 102. - Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils
- Art. 103. - Ausschluss der Anwendbarkeit
- Art. 104. - Bedingte Anwendbarkeit
- Art. 105. - Bedingter Strafvollzug
- Art. 106. - Busse
- Art. 107. - Strafmilderung
- Art. 108. - Rückfall
- Art. 109. - Verjährung
- Art. 110. - Definitionen

2. Buch: Besondere Bestimmungen

1. Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

- Art. 111. - 1. Tötung. Vorsätzliche Tötung

- Art. 112. - Mord
- Art. 113. - Totschlag
- Art. 114. - Tötung auf Verlangen
- Art. 115. - Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
- Art. 116. - Kindestötung
- Art. 117. - Fahrlässige Tötung
- Art. 118. - 2. Abtreibung. Abtreibung durch die Schwangere
- Art. 119. - Abtreibung durch Drittpersonen
- Art. 120. - Strafflose Unterbrechung der Schwangerschaft
- Art. 118. - 2. Schwangerschaftsabbruch. Strafbarer Schwangerschaftsabbruch
- Art. 119. - Straffloser Schwangerschaftsabbruch
- Art. 120. - Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte
- Art. 121. - Nichtanzeigen einer Schwangerschaftsunterbrechung
- Art. 122. - 3. Körperverletzung. Schwere Körperverletzung
- Art. 123. - Einfache Körperverletzung
- Art. 125. - Fahrlässige Körperverletzung
- Art. 126. - Tätlichkeiten
- Art. 127. - 4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit. Aussetzung
- Art. 128. - Unterlassung der Nothilfe
- Art. 128bis. - Falscher Alarm
- Art. 129. - Gefährdung des Lebens
- Art. 133. - Raufhandel
- Art. 134. - Angriff
- Art. 135. - Gewaltdarstellungen
- Art. 136. - Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder
- 2. Titel: Strafbare Handlungen gegen der Vermögen**
- Art. 137. - 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen. Unrechtmässige Aneignung
- Art. 138. - Veruntreuung
- Art. 139. - Diebstahl
- Art. 140. - Raub
- Art. 141. - Sachentziehung
- Art. 141bis. - Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten
- Art. 142. - Unrechtmässige Entziehung von Energie

- Art. 143. - Unbefugte Datenbeschaffung
- Art. 143bis. - Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem
- Art. 144. - Sachbeschädigung
- Art. 144bis. - Datenbeschädigung
- Art. 145. - Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen
- Art. 146. - Betrug
- Art. 147. - Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
- Art. 148. - Check- und Kreditkartenmissbrauch
- Art. 149. - Zechprellerei
- Art. 150. - Erschleichen einer Leistung
- Art. 151. - Arglistige Vermögensschädigung
- Art. 152. - Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe
- Art. 153. - Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden
- Art. 155. - Warenfälschung
- Art. 156. - Erpressung
- Art. 157. - Wucher
- Art. 158. - Ungetreue Geschäftsbesorgung
- Art. 159. - Missbrauch von Lohnabzügen
- Art. 160. - Hehlerei
- Art. 161. - Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen
- Art. 161bis. - 2. Kursmanipulation
- Art. 162. - 3. Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses
- Art. 163. - 4. Konkurs- und Betreibungsverbrechen und -vergehen: Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug
- Art. 164. - Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung
- Art. 165. - Misswirtschaft
- Art. 166. - Unterlassung der Buchführung
- Art. 167. - Bevorzugung eines Gläubigers
- Art. 168. - Bestechung bei Zwangsvollstreckung
- Art. 169. - Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte
- Art. 170. - Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages
- Art. 171. - Gerichtlicher Nachlassvertrag
- Art. 171bis. - Widerruf des Konkurses

Art. 172. - 4. Allgemeine Bestimmungen. - Anwendung auf juristische Personen und Gesellschaften

Art. 172bis. - Verbindung von Freiheitsstrafe mit Busse

Art. 172ter. - Geringfügige Vermögensdelikte

3. Titel: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich

Art. 173. - 1. Ehrverletzungen. - Üble Nachrede

Art. 174. - Verleumdung

Art. 175. - Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten

Art. 176. - Gemeinsame Bestimmung

Art. 177. - Beschimpfung

Art. 178. - Verjährung

Art. 179. - 2. Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich. - Verletzung des Schriftgeheimnisses

Art. 179. - Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Art. 179. - Unbefugtes Aufnehmen von eigenen Gesprächen

Art. 179. - Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

Art. 179. - Nicht strafbare Handlungen

Art. 179. - Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten

Art. 179. - Missbrauch des Telefons

Art. 179. - Amtliche Überwachung

Art. 179. - Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

4. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 180. - Drohung

Art. 181. - Nötigung

Art. 183. - Freiheitsberaubung und Entführung

Art. 184. - Erschwerende Umstände

Art. 185. - Geiselnahme

Art. 186. - Hausfriedensbruch

Art. 187. - 1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 188. - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Art. 189. - 2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre. Sexuelle Nötigung

Art. 190. - Vergewaltigung

Art. 191. - Schändung

Art. 192. - Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

Art. 193. - Ausnützung der Notlage

Art. 194. - Exhibitionismus

Art. 195. - 3. Ausnützung sexueller Handlungen. Förderung der Prostitution

Art. 196. - Menschenhandel

Art. 197. - 4. Pornographie

5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 198. - Sexuelle Belästigungen

Art. 199. - Unzulässige Ausübung der Prostitution

Art. 200. - 6. Gemeinsame Begehung

6. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 213. - Inzest

Art. 215. - Mehrfache Ehe

Art. 217. - Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Art. 219. - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Art. 220. - Entziehen von Unmündigen

7. Titel: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221. - Brandstiftung

Art. 222. - Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 223. - Verursachung einer Explosion

Art. 224. - Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

Art. 225. - Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung

Art. 226. - Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen

Art. 227. - Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

Art. 228. - Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen

Art. 229. - Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 230. - Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

8. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit

Art. 231. - Verbreiten menschlicher Krankheiten

Art. 232. - Verbreiten von Tierseuchen

Art. 233. - Verbreiten von Schädlingen

Art. 234. - Verunreinigung von Trinkwasser

Art. 235. - Herstellen von gesundheitsschädlichem Futter

Art. 236. - Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichem Futter

9. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr

Art. 237. - Störung des öffentlichen Verkehrs

Art. 238. - Störung des Eisenbahnverkehrs

Art. 239. - Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen

10. Titel: Fälschung von Geld; amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht

Art. 240. - Geldfälschung

Art. 241. - Geldverfälschung

Art. 242. - In Umlaufsetzen falschen Geldes

Art. 243. - Münzverringern

Art. 244. - Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes

Art. 245. - Fälschung amtlicher Wertzeichen

Art. 246. - Fälschung amtlicher Zeichen

Art. 247. - Fälschungsgeräte; unrechtmässiger Gebrauch von Geräten

Art. 248. - Fälschung von Mass und Gewicht

Art. 249. - Einziehung

Art. 250. - Geld und Wertzeichen des Auslandes

11. Titel: Urkundenfälschung

Art. 251. - Urkundenfälschung

Art. 252. - Fälschung von Ausweisen

Art. 253. - Erschleichung einer falschen Beurkundung

Art. 254. - Unterdrückung von Urkunden

Art. 255. - Urkunden des Auslandes

Art. 256. - Grenzverrückung

Art. 257. - Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen

12. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 258. - Schreckung der Bevölkerung

Art. 259. - Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit

Art. 260. - Landfriedensbruch

Art. 260. - Strafbare Vorbereitungshandlungen

Art. 260ter. - Kriminelle Organisation

Art. 261. - Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Art. 261bis. - Rassendiskriminierung

Art. 261bis = Änderung vom 18.06.1993, gutgeheissen in der Volksabstimmung vom 25.09.1994

Art. 262. - Störung des Totenfriedens

Art. 263. - Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

13. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung

Art. 265. - 1. Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat. Hochverrat

Art. 266. - Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft

Art. 266. - Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen und Bestrebungen

Art. 267. - Diplomatischer Landesverrat

Art. 268. - Verrückung staatlicher Grenzzeichen

Art. 269. - Verletzung schweizerischer Gebietshoheit

Art. 270. - Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen

Art. 271. - Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Art. 272. - 2. Verbotener Nachrichtendienst. Politischer Nachrichtendienst

Art. 273. - Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Art. 274. - Militärischer Nachrichtendienst

Art. 275. - 3. Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung. Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung

Art. 275. - Staatsgefährliche Propaganda

Art. 275. - Rechtswidrige Vereinigung

Art. 276. - 4. Störung der militärischen Sicherheit. Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten

Art. 277. - Fälschung von Aufgeboten oder Weisungen

Art. 278. - Störung des Militärdienstes

14. Titel: Vergehen gegen den Volkswillen

Art. 279. - Störung und Hinderung von Wahlen und Abstimmungen

Art. 280. - Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht

Art. 281. - Wahlbestechung

Art. 282. - Wahlfälschung

Art. 282. - Stimmenfang

Art. 283. - Verletzung des Abstimmungs- und Wahlheimnisses

15. Titel: Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285. - Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

Art. 286. - Hinderung einer Amtshandlung

Art. 287. - Amtsanmassung

Art. 288. - Bestechen

Art. 289. - Bruch amtlicher Beschlagnahme

Art. 290. - Siegelbruch

Art. 291. - Verweisungsbruch

Art. 292. - Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Art. 293. - Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen

Art. 294. - Übertretung eines Berufsverbotes

Art. 295. - Übertretung des Wirtshaus- und Alkoholverbotes

16. Titel: Störung der Beziehungen zum Ausland

Art. 296. - Beleidigung eines fremden Staates

Art. 297. - Beleidigung zwischenstaatlicher Organisationen

Art. 298. - Tätliche Angriffe auf fremde Hoheitszeichen

Art. 299. - Verletzung fremder Gebietshoheit

Art. 300. - Feindseligkeiten gegen einen Kriegführenden oder fremde Truppen

Art. 301. - Nachrichtendienst gegen fremde Staaten

Art. 302. - Strafverfolgung

17. Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege

Art. 303. - Falsche Anschuldigung

Art. 304. - Irreführung der Rechtspflege

Art. 305. - Begünstigung

Art. 305. - Geldwäscherei

Art. 305. - Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften

Art. 306. - Falsche Beweisaussage der Partei

Art. 307. - Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung

Art. 308. - Strafmilderungen

Art. 309. - Verwaltungssachen

Art. 310. - Befreiung von Gefangenen

Art. 311. - Meuterei von Gefangenen

18. Titel: Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht

Art. 312. - Amtsmissbrauch

Art. 313. - Gebührenüberforderung

Art. 314. - Ungetreue Amtsführung

- Art. 315. - Sich bestechen lassen
- Art. 316. - Annahme von Geschenken
- Art. 317. - Urkundenfälschung im Amt
- Art. 318. - Falsches ärztliches Zeugnis
- Art. 319. - Entweichenlassen von Gefangenen
- Art. 320. - Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321. - Verletzung des Berufsgeheimnisses
- Art. 321bis. - Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung
- Art. 322. - Verletzung der Auskunftspflicht der Medien
- Art. 322bis. - Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung
- Art. 322ter. - 1. Bestechung schweizerischer Amtsträger
- Art. 322quater. - Sich bestechen lassen
- Art. 322quinquies. - Vorteilsgewährung
- Art. 322sexies. - Vorteilsannahme
- Art. 322septies. - 2. Bestechung fremder Amtsträger
- Art. 322octies. - 3. Gemeinsame Bestimmungen

20. Titel: Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen

- Art. 323. - Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs und Konkursverfahren
- Art. 324. - Ungehorsam dritter Personen im Betreibungs- und Konkursverfahren
- Art. 325. - Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher
- Art. 325. - Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen
- Art. 326. - Anwendung auf juristische Personen, Handelsgesellschaften und Einzelfirmen. - 1. Im Falle der Artikel 323-325
- Art. 326bis (bisher Art. 326bis). - 2. Im Falle von Artikel 325bis
- Art. 326ter. - Übertretung firmenrechtlicher Bestimmungen
- Art. 326quater. - Unwahre Auskunft durch eine Personalvorsorgeeinrichtung
- Art. 327. - Wiedergeben und Nachahmen von Banknoten oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht
- Art. 328. - Nachmachen von Postwertzeichen ohne Fälschungsabsicht
- Art. 329. - Verletzung militärischer Geheimnisse
- Art. 330. - Handel mit militärisch beschlagnahmtem Material
- Art. 331. - Unbefugtes Tragen der militärischen Uniform
- Art. 332. - Nichtanzeigen eines Fundes

Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes

1. Titel: Verhältnis dieses Gesetzes zu andern Gesetzen des Bundes und zu den Gesetzen der Kantone

Art. 333. - 1. Bundesgesetze. Anwendung des allgemeinen Teils auf andere Bundesgesetze

Art. 335. - 2. Gesetze der Kantone. Polizei- und Verwaltungsstrafrecht. Steuerstrafrecht

2. Titel: Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen Recht

Art. 336. - Vollziehung früherer Strafurteile

Art. 337. - Verjährung

Art. 338. - Rehabilitation

Art. 339. - Auf Antrag strafbare Handlungen

3. Titel: Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit

Art. 340. - 1. Bundesgerichtsbarkeit - Umfang

Art. 341. - Bundesassisen

Art. 342. - Bundesstrafgericht

Art. 343. - 2. Kantonale Gerichtsbarkeit

Art. 344. - 3. Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen

4. Titel: Die kantonalen Behörden. Ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit. Rechtshilfe

Art. 345. - 1. Sachliche Zuständigkeit

Art. 346. - 2. Örtliche Zuständigkeit Gerichtsstand der Ortes der Begehung

Art. 347. - Gerichtsstand bei Delikten durch Medien

Art. 348. - Gerichtsstand bei strafbaren Handlungen im Auslande

Art. 349. - Gerichtsstand der Teilnehmer

Art. 350. - Gerichtsstand bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen

Art. 351. - Streitiger Gerichtsstand

Art. 352. - 3. Rechtshilfe Verpflichtung gegenüber dem Bund und unter den Kantonen

Art. 353. - Verfahren

Art. 354. - Unentgeltlichkeit

Art. 355. - Amtshandlungen in andern Kantonen

Art. 356. - Nacheile

Art. 357. - Anstände zwischen Kantonen

Art. 358. - Mitteilung bei Pornographie

4. Titelbis: Mitteilung bei strafbaren Handlungen gegenüber Unmündigen

Art. 358. - Mitteilungspflicht

Art. 358. - Mitteilungsrecht

Fünfter Titel Strafregister

Art. 359. - Registerbehörden

Art. 360. - Inhalt

Art. 361. - Massnahmen und Strafen betreffend Jugendliche

Art. 362. - Mitteilung der vormerkungspflichtigen Tatsachen

Art. 363. - Mitteilung der Eintragungen

Art. 364. - Vollziehungsbestimmung

Sechster Titel Verfahren

Art. 365. - Verfahren der kantonalen Strafbehörden

Art. 366. - Parlamentarische Immunität. Strafverfolgung gegen Mitglieder der obersten Behörden

Art. 367. - Verfahren bei Übertretungen

Art. 368. - Kostentragung

Siebenter Titel Verfahren gegen Kinder und gegen Jugendliche

Art. 369. - Zuständige Behörden

Art. 370. - Freiwillige Mitwirkung

Art. 371. - Verfahren

Art. 372. - Zuständigkeit der Behörden

Art. 373. - Kostentragung

Achter Titel Strafvollzug. Schutzaufsicht

Art. 374. - 1. Im allgemeinen. Pflicht zum Strafvollzuge

Art. 375. - Anrechnung der Sicherheitshaft

Art. 376. - 2. Verdiensteil. Grundsatz

Art. 377. - Verwendung während des Freiheitsentzugs

Art. 378. - Verwendung nach der Entlassung

Art. 379. - 3. Schutzaufsicht

Art. 380. - 4. Bussen, Kosten, Einziehung, Verfall von Geschenken, Schadenersatz. Vollstreckung

Art. 381. - Verfügungsrecht

Neunter Titel Anstalten

Art. 382. - 1. Anstalten. Pflicht der Kantone zur Errichtung

Art. 383. - Pflicht der Kantone zum Betriebe

Art. 384. - Zulassung von Privatanstalten

Art. 385. - 2. Räume und Anstalten für die Einschliessung Jugendlicher

Art. 391. - 5. Aufsicht der Kantone

Art. 392. - 6. Oberaufsicht des Bundes

Zehnter Titel Begnadigung, Wiederaufnahme des Verfahrens

Art. 394. - 1. Begnadigung. Zuständigkeit

Art. 395. - Begnadigungsgesuch

Art. 396. - Wirkungen

Art. 397. - 2. Wiederaufnahme des Verfahrens

Elfter Titel Ergänzende und Schlussbestimmungen

Welche Straftatbestände sind erfüllt?

Nr. 14: Wochenende in St. Moritz

(Erfundener Sachverhalt) - Der mehrfach vorbestrafte, völlig mittellose und in Notschlafstellen herumvagabundierende Hauser will sich ein schönes Wochenende in St. Moritz machen. Sein Tatplan geht dahin, durch Überwältigung eines Taxifahrers sich dessen Taxifahrzeug zu verschaffen, damit nach St. Moritz zu fahren und das Fahrzeug anschliessend auf einem Taxistandplatz in Zürich unauffällig stehen zu lassen. Er besteigt demgemäss in Zürich am Samstagmorgen ein Taxi und nennt ein Fahrziel etwas ausserhalb der Stadt. Wo die Strasse durch ein kleines Gehölz führt, bittet er den Chauffeur, kurz anzuhalten, damit er austreten könne. Der Chauffeur stoppt den Wagen. Hauser fällt nun über ihn her, versetzt ihm einen Faustschlag ins Gesicht und zerrt ihn aus dem Wagen. Anschliessend fährt er mit dem Fahrzeug nach St. Moritz, wo er unbehelligt ankommt, weil der überwältigte Taxifahrer in seiner Benommenheit erst mehrere Stunden nach dem Vorfall Anzeige bei der Polizei zu machen vermochte. Hauser bezieht Quartier in einem Luxushotel, in dessen Einstellhalle er das Fahrzeug vorerst parkiert. Als er am nächsten Morgen die Hotelrechnung bezahlen soll, erklärt er dem Hotelier Padrutt, er sei in einer momentanen Geldverlegenheit, weil er im nahegelegenen Casino am Tage zuvor seine Barschaft verspielt habe. Sein weniges Geld reiche gerade noch, mit dem öffentlichen Verkehrsmittel nach Zürich zurück zu fahren. Hauser bietet dem Hotelier an, sein Taxifahrzeug, das ihm, dem Hauser gehöre, als Pfand zurückzulassen. Er werde ihm das Geld für die Hotelrechnung (Fr. 560.--) von Zürich aus überweisen und später das Auto abholen lassen. Padrutt lässt den Hauser ziehen und behält das Fahrzeug zurück.

Frage: Welche Straftatbestände hat Hauser objektiv und subjektiv erfüllt?

Nr. 15: Dachbalkensanierung

(Fall aus der Anwaltspraxis) - Die 86jährige Witwe Melanie Bernardi-Sütterlin liess sich seit 1996 wegen fortschreitender Defizite des Kurzzeitgedächtnisses und damit verbundener Schwierigkeit, über administrative Belange den Überblick zu behalten, ihre Korrespondenz, Steuersachen und die Reglierung von Rechnungen durch einen ihrer Söhne betreuen, dem sie Vollmacht über alle ihre Konten erteilte. Sie gewöhnte sich auch an, grössere Aufträge nach Rücksprache mit diesem Sohn und über diesen als Bevollmächtigten erteilen zu lassen. Die Vorgehensweise entsprach derjenigen, wie sie viele Betagte im Sinne einer Art von freiwilliger, familiärer Verbeiständung wählen, ohne dass eine vormundschaftliche Massnahme beantragt wird.

Im Sommer 2001 entwickelte sich bei Frau Bernardi eine plötzliche Unrast, an ihrem Einfamilienhaus Sanierungsarbeiten durchzuführen. Aus eigenem Antrieb und ohne Rücksprache mit dem Sohn liess sie Handwerker, deren Adressen sie aus dem Telefonbuch herausgesucht hatte, kommen, den Zustand des Hauses in verschiedener Hinsicht anschauen und sich Kostenvoranschläge

machen. So erwog sie das Neumalen aller Fenster. Von einem Spengler liess sie sich sagen, dass gewisse Röhren gelegentlich saniert werden müssten, was aber ein Aufspitzen grösserer Mauerteile erheische und nicht dringlich sei. Das könnten dann die Erben in Auftrag geben. Ein anderer Handwerker war nicht so anständig. Rolf Selz, Inhaber der Firma SH Holzschutz GmbH, liess sich die Frage nicht zweimal stellen, ob am Dachgebälk des Estrichs etwas zu tun sei. Es war vor 20 Jahren letztmals gegen Holzbock behandelt worden. Selz begab sich auf den Estrich, schaute sich die Sache kurz an und schlug dann Frau Bernardi vor, einen Werkvertrag zu unterzeichnen. Er zog ein vorgedrucktes Formular *"Werkvertrag mit garantiertem Festpreis"* aus der Mappe und füllte es auf dem Küchentisch vor den Augen von Frau Bernardi aus. In der Rubrik der Holzschutzbehandlung/Befall kreuzte er das Feld "mittelschwerer Befall 2-6 Balken" an. Bei den auszuführenden Arbeiten kreuzte er die Felder an "den gesamten Dachstock sauber reinigen und entstauben / alle Balken mit unseren Kunststoffdüsen in Abständen von 25-45 cm impfen / den gesamten Dachstock zweimal gründlich imprägnieren (inkl. Boden und Fusspfetten).

In der Rubrik "Preis exkl. 7,5 % Mehrwertsteuer" füllte er auf der Linie "Listenpreis pauschal" den Betrag von Fr. 8'000.-- ein, brachte davon einen Spezialabschlussrabatt von 15 % = Fr. 1'200.-- in Abzug und gelangte zu einem Nettopreis von Fr. 6'800.--. Hievon zog er nochmals 3 % Barzahlungsrabatt ab und schrieb oben rechts aufs Formular "netto bar Fr. 6'590.--".

In der Rubrik "Konditionen" fand sich der Satz: "Bei Barzahlung nach Beendigung der Arbeit wird ein Skonto von 3 % gewährt". In der Rubrik "vorgesehener Arbeitsbeginn" notierte Herr Selz: Montag, 6. August 2001, 8.00 - 8.15 Uhr.

Nachdem Herr Selz die Unterschrift von Frau Bernardi als Auftraggeberin unter dieses ausgefüllte Formular hatte setzen lassen, verabschiedete er sich und erschien am 6.08.2001, 8.15 Uhr, erneut an der Adresse von Frau Bernardi. Er begab sich auf den Estrich, arbeitete dort während ca. 6 Stunden mit seinen Geräten und erklärte Frau Bernardi gegen 16 Uhr, er sei fertig. Er wünsche nun Barzahlung. Zusammen mit der Mehrwertsteuer von 7,5 % komme die Sache auf Fr. 7'090.-- zu stehen.

Da Frau Bernardi diesen Betrag nicht im Hause hatte, begab sie sich unverzüglich zur Post Basel-Gellert, hob von ihrem Konto, auf welchem jeweils ca. 10'000 Franken waren, den Betrag von Fr. 7'100.-- ab, brachte die Noten dem Herrn Selz, der in ihrem Domizil gewartet hatte. Selz gab ihr eine Zehnernote Herausgeld, ferner eine Rechnung, die er vollständig ausgefüllt bereits am Morgen mitgebracht hatte, mit folgendem Wortlaut:

"Rechnung: Holzkonservierung/Arbeitsausführung gemäss Werkvertrag vom 2.8.2001 Fr. 6'590.--, Mehrwertsteuer 7,6 % = Fr. 500.--, total Fr. 7'090.--. - Zahlungskonditionen: Barzahlung nach erfolgter Arbeit. / Quittung: Fr. 7'090.-- dankend erhalten zu haben bestätigt, Basel, 6.08.2001 *Unterschrift Selz*".

Der mit der Betreuung der Angelegenheiten von Frau Bernardi betraute Sohn fand nach den Sommerferien zufälligerweise den Werkvertrag und die Quittung in den Papieren seiner Mutter. Diese sagte, sie habe bei der Sache ein ungutes Gefühl. Sie konnte sich aber an weitere Einzelheiten nicht mehr erinnern.

Frage: Hat sich Rolf Selz strafbar gemacht?

Nr. 16: Gefundenes Portemonnaie

Die drei Studierenden Alex, Beat und Caroline befinden sich auf dem Heimweg von einem Fussballspiel. Auf dem Parkplatz, wo sie ihre Fahrräder abgestellt hatten, sieht Alex am Boden ein Portemonnaie liegen. Er hebt es auf. Zu dritt untersuchen Alex, Beat und Caroline den Inhalt. Das

Portemonnaie enthält 360 Franken, aber keine Ausweispapiere, aus denen sich die Identität des Verlierers ersehen lässt. Alex fragt seine Gefährten: "Wollen wir das behalten oder abgeben?"

Die drei einigen sich darauf, den Fund zu behalten. Jeder steckt 120 Franken ein, Alex ausserdem das Portemonnaie.

Bei einem anschliessenden Telefonat erzählt Alex seinem Vater von dem Fund. Dieser redet dem Sohn ins Gewissen, das Portemonnaie mit dem Geld sei bei der Polizei abzuliefern. Als Alex wieder zu Beat und Caroline stösst, legen sie auf Veranlassung des Alex, der vom Gespräch mit seinem Vater berichtet, das gefundene Geld wieder zusammen. Alex bringt anschliessend das Portemonnaie mitsamt dem vollständigen Inhalt zur Polizei.

Beim anschliessenden Bierkonsum im Braunen Mutz geht das Geld der drei Studierenden zu Ende. Beat meint nun, man hätte das Geld doch behalten sollen. Die beiden anderen sagen: "Geh doch zur Polizei und hol das Portemonnaie." Beat geht zum Spiegelhof und fragt nach seinem angeblich verlorenen Portemonnaie. Er beschreibt das fragliche Portemonnaie samt Inhalt. Er erhält es ausgehändigt. Er übergibt dem Polizeibeamten 40 Franken Finderlohn zuhanden des Finders. Zurück im Restaurant gibt er Caroline 120 Franken und Alex 80 Franken mit dem Bemerkung, Alex könne sich 40 Franken auf dem Spiegelhof als Finderlohn holen gehen. Alex tut dies in der darauffolgenden Woche.

Frage: Haben sich Alex, Beat und Caroline strafbar gemacht?

Nr. 17: Staudamm Anatolien

In der Türkei soll ein grosses Staudammprojekt verwirklicht werden, das zugleich weite Teile Anatoliens mit elektrischer Energie und mit Wasser versorgen soll. Bauherrschaft ist die Türkische Republik. Verschiedene Weltunternehmen bemühen sich um die Akquisition des Bauauftrags als Generalunternehmer. Der Generalunternehmer hat die Arbeiten vorzufinanzieren, indem gemäss Werkvertrag während der vierjährigen Dauer der Bauarbeiten seitens der Türkischen Republik jeweils quartalsweise nachschüssig 4/5 der nachgewiesenen Arbeiten bezahlt werden. Der letzte Fünftel wird drei Monate nach Abnahme der fertiggestellten Anlage, d.h. voraussichtlich im fünften Jahr nach Baubeginn, zur Zahlung fällig. Die aufgeschobenen Teile der Werklohnzahlung werden zu 5 % p.a. verzinst. Die Generalunternehmerin muss unter diesen Umständen von einer Bank an ihrem Sitz Kredite beanspruchen, um ihre eigenen Leistungen und diejenigen der Unterakkordanten laufend bezahlen zu können. Diese Bankkredite werden überdies im Falle von schweizerischen Generalunternehmerinnen durch die Exportrisikogarantie (ERG) des Bundes garantiert.

Die schweizerische Unternehmung X erhält den Zuschlag. Die zuständigen Bundesbehörden erteilen die ERG.

Die Sachbearbeiterin Yvonne Müller bei der schweizerischen Bank Y, welche den Kredit gesprochen hat, muss den Kredit an die Generalunternehmerin X tranchenweise freigeben. Im Kreditvertrag zwischen der Generalunternehmerin und der Bank ist in einem Anhang ein vollständiger Projektbeschrieb dargestellt. Zwischen Bank und Generalunternehmerin ist klar vereinbart, beim Erreichen welcher Meilensteine welche Kreditbeträge freizugeben sind. Frau Yvonne Müller hat als Bankangestellte darauf zu achten, dass die Gelder an die im Kreditvertrag vorgesehenen Adressaten ausbezahlt werden. Herr Alfons Sörensen, Projektmanager und Vizedirektor der Generalunternehmerin, erteilt eines Tages Frau Yvonne Müller den Auftrag, dem türkischen Vertreter der Generalunternehmerin in Ankara den Betrag von CHF 5 Mio auf dessen Schweizer Bankkonto bei einer Privatbank in Genf zu überweisen. Da Frau Yvonne Müller von dem Begünstigten

dieser Zahlung bisher noch nichts gehört hat, erkundigt sie sich bei Sörensen nach dem Sinn der Transaktion. Sörensen erläutert, dass ein Teil dieser Summe letztlich für einen türkischen General bestimmt sei. Sörensen habe dem General dieses Geld als Gegenleistung dafür versprochen, dass der General der schweizerischen Generalunternehmerin bei der Akquisition des Auftrages behilflich sei. Das türkische Militär habe angesichts der strategischen Bedeutung des Bauwerks ein gewichtiges Wort bei der Auftragsvergabe mitzureden gehabt. Ohne die besprochene Zuwendung wären die Chancen der schweizerischen Firma, den Auftrag zu erhalten, inexistent gewesen.

Frau Yvonne Müller vergewissert sich, dass die Zahlung in der Gesamtsumme dessen, was gemäss Baufortschritt am betreffenden Datum zur Auszahlung freizugeben war, Platz hat. Auf Instruktion des Sörensen ordnet Frau Yvonne Müller diese Zahlung dem "Generalunternehmerhonorar" zu, worin der Betrag am betreffenden Datum ebenfalls Platz hat. Frau Müller lässt sich von Sörensen schriftlich bestätigen, dass der betreffende Teilbetrag aus dem Generalunternehmerhonorar auf das besagte Privatkonto in Genf überwiesen werden müsse. Gestützt hierauf führt Frau Yvonne Müller die Zahlung am 15. Oktober 2001 aus und überweist CHF 5 Mio auf das besagte Privatkonto des türkischen Vertreters der schweizerischen Generalunternehmung bei der besagten Privatbank in Genf.

Kurz darauf werden der General und der türkische Vertreter der Generalunternehmung X in der Türkei verhaftet. Die Türkei stellt an die Schweiz ein Rechtshilfeersuchen und verlangt Einsicht in die Kontounterlagen der kreditgebenden Bank. Dadurch werden auch die Schweizer Behörden auf den Fall aufmerksam und eröffnen ihrerseits ein Strafverfahren gegen Sörensen und Frau Müller.

Frage: Wie ist das Verhalten des Sörensen und der Frau Müller strafrechtlich zu beurteilen?

Fahrlässigkeit - Mass der (strafrechtlich) gebotenen Sorgfalt

Nr. 18: Fataler Cliquenausflug nach Hochwald

(Aus der Basler Zeitung vom 18.08.2001, S. 33 - Namen ergänzt.) - Am 11.09.1999 machte die Basler Fasnachtsclique Gillerugger eine Ausfahrt auf einem Traktoranhänger nach Dornach und Hochwald. Dabei ereignete sich ein schwerer Unfall. Strafrechtlich zu beurteilen ist das Verhalten des Traktorfahrers. Dieser Mann, Pius Vögtli, Ehemann und Vater von vier Kindern, hatte sich auf Anregung von Bekannten, die der Clique Gillerugger angehörten, bereit erklärt, ohne Entschädigung am Samstag, dem 11.09.1999 die Cliquenangehörigen mit einem Traktor und angehängtem Cliquenanhänger in Basel abzuholen, nach Dornach und anschliessend nach Hochwald zu fahren und wieder zurück zu bringen. Pius Vögtli, wohnhaft in Hochwald, begab sich am besagten Samstag um 7 Uhr morgens zu seinem Freund, einem Bauern in Hochwald, der einen kleinen Traktor besass, und lieh das Fahrzeug aus. Mit diesem geliehenen Traktor fuhr er zunächst nach Nuglar zu einem anderen Bauern, von dem er sich dort stationierten Wagen der Fasnachtsclique "Schwarzbuebeschränzer" aushändigen liess. Der Bauer in Nuglar musterte Vögtlis mitgebrachten Traktor kritisch und sagte, dass so schwere Anhänger normalerweise von einem grossen Traktor mit Druckluftbremse gezogen werden, nicht von einem Fahrzeug wie demjenigen, das Vögtli mitgebracht hatte.

Vögtli hängte den Anhänger an seinen Traktor an und fuhr nun aufwärts nach Gempfen und von dort auf der sanft abfallenden Strasse nach Dornach. Angesichts der Warnung des Bauern in Nuglar machte er bei dieser Fahrt mehrere Bremsproben. Sie verliefen zufriedenstellend.

Vögtli, der selber nicht Bauer ist, hatte eine mittelmässige Erfahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen. Er war ein gelegentlicher Traktorfahrer. Von dem in der SVG-Gesetzgebung verankerten Verbot, auf landwirtschaftlichen Anhängern Personentransporte durchzuführen, hatte Vögtli keine Kenntnis. Er machte später diese Rechtsunkenntnis mit dem Hinweis plausibel, dass der ganze Fasnachtsbetrieb in Basel an den Umzugs-Nachmittagen diesbezüglich rechtswidrig ist bzw. dass Vögtli immer geglaubt hatte, dieser Betrieb sei legal.

Vögtli traf um 9 Uhr in Dornach ein, wo er die Gäste am Bahnhof abholte. Es handelte sich um 15 erwachsene Personen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er die Mitglieder der Basler Clique Gillerugger nicht gekannt. Mit den Gästen auf dem Anhänger fuhr er nun zunächst auf den Dorneckberg, wo ein Aperó konsumiert wurde. Von dort ging es weiter auf der Strasse nach Gempen Dorf, der gleichen Strasse, auf der Vögtli am frühen Morgen abwärts gekommen war. Nahe bei Hochwald wurde wieder Rast gemacht. Hier gab es für die ganze Gesellschaft einen Grillplausch. Nach diesem Grillplausch entschied sich Vögtli, seine Gäste auf der etwas näheren, aber auch steileren Strasse direkt von Hochwald nach Dornach hinunterzufahren. Noch auf der Ebene des Gempenplateaus fragte Vögtlis Frau, die ihn zusammen mit zwei Kindern begleitet hatte, ob dieser Weg über die steile Strasse nach Dornach hinab wirklich riskiert werden könne. Vögtli sah keine Probleme und erklärte seiner Frau, dass er bisher im dritten und vierten Gang gefahren sei und nun für die Fahrt nach Dornach hinunter den zweiten Gang einlegen werden.

Die Strasse von Hochwald nach Dornach wird im oberen Teil bald recht steil. Nachdem der zweite Gang zum Bremsen von Traktor und Anhänger eine Weile genügt hatte, wurde es steiler und die Komposition beschleunigte sich. Vögtli betätigte nun die Fussbremse. Mit Schrecken stellte er fest, dass das Gefährt ungebremst weiterfuhr. Nun stemmte er sich mit voller Kraft auf das Bremspedal. Er sah, dass das linke Traktorrada blockierte. Der schwere Anhänger schob den Traktor nun aber vor sich her. Die Fahrt ging immer schneller. Vögtli legte nun mit grosser Kraftanstrengung den ersten Gang ein. Nun schien es aber mit dem Einkuppeln nicht mehr zu klappen. Das Gefährt hatte bereits ein erhebliches Tempo und näherte sich immer schneller einer Linkskurve. Auch andere Mitfahrer hatten den Verlust der Kontrolle und die ungewollte Beschleunigung in dem steilen Gelände von Anfang an erkannt. Vögtlis Kinder, die mitfuhren, begannen zu weinen, einzelne Gäste stiessen Schreie aus. Aber alle blieben auf ihren Plätzen sitzen, bis das Gefährt nun an der Linkskurve, mittlerweile mit einem Tempo von 50 Stundenkilometern, über die rechte Böschung geriet und sich zwischen den dicken Stämmen der Waldbäume verkeilte. Vögtlis Frau und die beiden mitgekommenen kleinen Kinder waren tot. Alle übrigen Beteiligten waren mehr oder weniger schwer verletzt. Die spätere Untersuchung des Unglücksfahrzeuges zeigte, dass an dem Traktor keine technischen Defekte festzustellen waren. Der erste Gang war eingelegt. Experten sagten aus, dass das Fahrzeug im regulär eingekuppelten ersten Gang unmöglich mit einem Tempo von 50 Stundenkilometern hätte fahren können. Nach dem Hinunterschalten vom zweiten in den ersten Gang hatte Vögtli also offenbar nicht mehr einzukuppeln vermocht.

(Vor Gericht brach Vögtli in Tränen aus und sagte schluchzend, hätte er nur dem Rat seiner Frau gefolgt und wäre nicht auf diese unheilvolle steile Strasse gegangen. Auf die Nachfrage des Gerichtspräsidenten erklärte er überdies, glücklicherweise habe er einen verständnisvollen Arbeitgeber, so dass er nun als Witwer allein die beiden anderen Kinder hinlänglich betreuen könne, nachdem die Mutter und die beiden älteren Geschwister nicht mehr da sind.)

Frage: Hat sich Vögtli der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht? Wie ist er gegebenenfalls zu bestrafen?

Nr. 19: Unfall bei einer Schulwanderung im Säntisgebiet

(BGE 122 IV 303; Namen ergänzt) - Fritz Wehrli ist Primarlehrer in Wädenswil und in dieser Eigenschaft Beamter der Gemeinde Wädenswil. Zu seinen Pflichten gehörte, mit seiner sechsten Klasse ein Schullager durchzuführen. Wie schon mehrfach mit früheren Klassen tat er dies auch 1992 wieder im Säntisgebiet, das er gut kannte. Am 19.5.1992, dem ersten Lagertag, fuhren Wehrli, seine 20 elf- und zwölfjährigen Schüler und eine erwachsene Begleitperson mit der Bahn auf den Hohen Kasten, einen Berg von ca. 1900 Metern Höhe. Von dort aus begaben sie sich auf den geologischen Wanderweg und wanderten zu Staubern, wo sie das Mittagessen aus dem Rucksack einnahmen.

Wehrli hatte die betreffende Wanderung neun Jahre zuvor bereits einmal mit einer sechsten Klasse aus Wädenswil unternommen. Damals hatte er sich bei der Bergstation erkundigt, ob der Wanderweg für Sechstklässler geeignet sei. Er hatte damals die Auskunft erhalten, mit gutem Schuhwerk sei dies möglich. Seither hatte Wehrli diese Tour in jedem Klassenlager (bisher 6 solche Lager) auf dem Programm gehabt. Im Prospekt der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten stand, dass dieser Bergwanderweg für Schulexkursionen geschaffen worden sei und bei minimalen touristischen Anforderungen ein Maximum an verblüffenden Panoramen anbiete.

Bei einer Klassenbesprechung vor dem Schullager vom Mai 1992 hatte Wehrli die Eltern der Schüler über das Wanderlager informiert und darauf hingewiesen, es seien Wanderschuhe nötig.

Am Morgen des 19.5.1992 hatte Wehrli vom Lagerhaus auf dem Hohen Kasten aus einen grossen Teil des Höhenwegs überblickt und dabei keine Probleme festgestellt. Die vergangenen Wochen waren warm und trocken gewesen, so dass er nicht mehr mit Schnee rechnete. Allerdings erfuhr Wehrli an jenem Morgen, dass das Wildkirchli, eine andere, vergleichbare Route im Säntisgebiet, wegen Schnees gesperrt sei. Aus dieser Meldung folgerte Wehrli, dass auf der von ihm gewählten Route kein Schnee liegen könne; andernfalls wäre auch diese Route gesperrt worden.

Der Weg nach Staubern, der am Nachmittag auf dem Programm stand, führte in unmittelbarer Nähe eines Berggrates durch sehr steile Wiesen (Steilheit bis zu 50°). Der Weg selber war durchwegs gut ausgebaut, in der Regel ca. 40 cm breit. Vor dem Abmarsch von Staubern erteilte Wehrli den Schülern die Weisung, es müsse immer einer hinter dem andern gehen, es dürfe keiner überholen und es müsse auf dem Weg geblieben und bei Unsicherheit gewartet werden.

Beim Weitermarsch nach der Mittagsrast gingen zwei berggewohnte Kinder voraus, die Begleitperson in der Mitte, Fritz Wehrli am Schluss der Kolonne. Etwa in der Mitte zwischen der Begleitperson und Wehrli marschierte der Schüler Vittorio Politano. Dieser Knabe war Sohn sizilianischer Eltern. Er war unsportlich, bergungewohnt und auffällig korpulent. Im Klassenverband war Politano zuweilen durch Geltungssucht aufgefallen, hatte in einem früheren Klassenlager bei Velofahrten oft ausgeschert und dazu geneigt, sich vor seinen Kameraden mit Mutproben wichtig zu machen.

Bei der nachmittäglichen Wanderung gelangte die Kolonne 20 Minuten nach Abmarsch zu einem Schneefeld, das in einem Bachgraben lag. Der Weg überquerte dieses Schneefeld auf dessen Breite von 7 m. Der Weg war gut ausgetreten, so dass die Wanderer ihre Füsse überall auf horizontalen, sulzigen Schnee abstellen konnten. Die Klasse überquerte dieses Feld problemlos.

Wenig später bog der Weg wieder in einen Bachgraben ein, auf dessen innerstem Teil erneut Schnee lag. Auch hier war der Weg gut eingetreten. Die vorhandenen Spuren liessen erkennen, dass der Weg in den letzten Tagen regelmässig von Wanderern begangen worden war.

Im Laufe des weiteren Weges zog sich die Kolonne etwas in die Länge, so dass Wehrli nun nicht immer die ganze Klasse zu überblicken vermochte. In einem solchen Moment bog der Weg in einen dritten Graben ein, in welchem ein 15 m breites Schneefeld von links oben nach rechts unten über den Weg lag und unterhalb des Weges noch ungefähr 15 m abwärts ging. Vom unteren Ende dieses Schneefeldes wies der Bachgraben noch eine Länge von fünf Metern auf, die mit kleinem Geröll gefüllt waren. Dann endete der Graben oben an einer Felswand, d.h. er ging ins Leere.

Als Wehrli im den Geländevorsprung herumbog, der ihm den Blick auf dieses Schneefeld freigab, hatte die Hälfte der Klasse das Schneefeld bereits passiert. Wehrli sah keine besonderen Probleme und schaute auf seine eigenen Füße, als Vittorio Politano, mitten auf dem Schneefeld, plötzlich ausrutschte, über harten Schnee abwärts glitt, sich im Geröll überschlug und über die Felswand hinabstürzte. Der Sturz war tödlich.

Gemäss dem anschliessend erstellten Polizeirapport war das Schneefeld an der Unfallstelle 50° steil. Im griffigen Schnee gab es im ersten Teil des Weges gute Fusstritte. Der Weg stieg auf dem Schneefeld zuerst leicht an und wurde dann schmal. An der schmalsten und zugleich steilsten Stelle neigte sich der eingetretene Weg abwärts. Vittorio Politano war genau beim Übergang zwischen dem ansteigenden und dem abfallenden Wegstück ausgerutscht.

Der Weg war an diesem und an den vorangehenden Tagen von zahlreichen Touristen ohne alpinistische Ausrüstung (d.h. ohne Pickel, Seil und Steigeisen) in beiden Richtungen begangen worden.

Frage: Hat sich Wehrli der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht?

Nr. 20: Skitourenunfall

(BGE 118 IV 130; Namen und Sachverhalt ergänzt) - Peter Jauslin wurde 1955 geboren. 1975 erwarb er das Skilehrerpatent. Seit 1986 ist er auch im Besitze des Bergführerpatentes des Kantons Graubünden. Hauptberuflich ist er als Skischulleiter tätig.

Ab Palmsonntag, dem 28.03.1988, übernahm Jauslin die Leitung einer Gruppe von sieben holländischen Skitouristen, um mit ihnen von S-charl im Unterengadin aus eine Tourenwoche durchzuführen. Für Karfreitag, den 1.04.1988, sah Jauslin eine Tour auf den 3021 m hohen Mot San Lorenzo vor. Er entschied sich für die eher wenig begangene Route durchs Valbella. Diese Route führt nach Verlassen des Talbodens über einen bis zu 38° steilen Nordwesthang im Val S-charl bis zu Punkt 2901 und von da über den Nordgrat zum Gipfel.

Nachdem in den Lawinenbulletins vom 26., 27. und 28.03.1988 noch vor einer örtlich grossen Lawinengefahr im Unterengadin gewarnt worden war, hatte sich die Situation in der Folge erheblich verbessert: Die Schneebrettgefahr wurde für den 29.03. noch als "örtlich erheblich", für den 30. und 31.03. als "*mässig örtlich*" bezeichnet. Im Bulletin hiess es ferner, diese Schneebrettgefahr bestehe namentlich oberhalb von 2000 m an Steilhängen der Expositionen West, Nord und Nordost.

Die vom Eidgenössischen Institut für Schnee- und Lawinenforschung (EISLF) herausgegebene Broschüre "*Interpretationshilfe II*" besagt, dass an Orten mit "*mässiger örtlicher*" Lawinengefahr mit Sicherheitsabständen zu gehen ist, und zwar sowohl zur Risikoverminderung im Falle eines Lawinenniedergangs als auch zur Entlastung des Hanges.

In Kenntnis dieser Bulletins und der in Fachkreisen bekannten "*Interpretationshilfe II*" brach Jauslin am Morgen des 1.04.1988 mit seiner Gruppe zur geplanten Tour auf. Beim Voranschrei-

ten im Talboden des Valbella machte Jauslin keine verdächtigen Feststellungen bezüglich Lawinengefahr. An den seitlichen Hängen waren keine heruntergegangenen Schneebretter sichtbar. Jauslin nahm demgemäss den Nordwesthang des Mot San Lorenzo in Angriff. Als das Gelände steiler wurde, begann die in geschlossener Kolonne, d.h. ohne Sicherheitsabstände, marschierende Gruppe im Zick-Zack aufzusteigen. Oberhalb eines kleinen Zwischenbodens auf 2640 m Höhe liess Jauslin seine Begleiter nach einer Rechtskurve anhalten. Er selber begab sich allein etwa 20 m weiter in den hier etwas steiler gewordenen Hang hinein, um die Festigkeit der Schneedecke zu prüfen.

In diesem Augenblick - es war etwa 11.15 Uhr - löste sich auf 2750 m eine rund 200 m breite Lawine, welche die ganze Gruppe erfasste und mit sich riss. Jauslin und einer seiner Begleiter vermochten sich aus eigener Kraft aus den Schneemassen zu befreien. Die übrigen sechs Personen blieben verschüttet und kamen ums Leben.

In der späteren Untersuchung konnte nicht bewiesen werden, dass Jauslins Gruppe die Lawine ausgelöst hatte. Die Anrissstelle war wesentlich höher oben. Experten waren aber der Meinung, der Gang der Gruppe durch diesen Hang habe die Wahrscheinlichkeit des Lawinenniedergangs erhöht. Ferner habe das Gehen in kompakter Formation statt mit Sicherheitsabständen von 10 Metern die Wahrscheinlichkeit des Lawinenniedergangs zusätzlich erhöht.

Frage: Hat sich Jauslin strafbar gemacht?

Nr. 21: Autounfall

(Erfundener Tatbestand) - In einer kalten Octobernacht fährt der Kellner Remo Signer zusammen mit seinem Kollegen Ulrich Säuberli zur Arbeit im Baslerhof nach Bettingen. Signer chauffiert seinen Volvo oberhalb des Wenkenparks durch das dort kurvenreiche und einsame Strassenstück. Da dieser Streckenabschnitt im Bereich des rechten Strassenrandes schadhafte geworden war, hatte die zuständige Behörde zur Entlastung der Fahrbahn wenige Tage zuvor die Strecke für Fahrzeuge über 2,8 t gesperrt und eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h verfügt. Dies war durch entsprechende mobile Verkehrsschilder signalisiert. Da die Strasse am fraglichen Abend trocken war, erkannte Signer keinen Grund für die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der ihm vom täglichen Arbeitsweg her wohlvertrauten Strecke. Er fuhr wie immer mit ca. 45 km/h weiter.

An einer ungeschützten Stelle in einer scharfen Linkskurve eben dieses Streckenabschnittes war durch den kalten Octoberwind leichtes Glatteis auf der Fahrbahn entstanden. Gerade hier näherte sich nun aus der Gegenrichtung der von Bernhard Feierabend chauffierte Mercedes. Feierabend fuhr mit blendend hellem Fernlicht relativ schnell und in der Mitte der Fahrbahn. Signer musste aus diesem Grund zu Beginn der Kurve scharf bremsen und geriet auf dem Glatteis ins Schleudern. Sein Fahrzeug geriet über den Fahrbahnrand hinaus und kollidierte mit einem Baumstamm. Signer und Säuberli erlitten diverse Knochenfrakturen. Am Volvo des Signer entstand Totalschaden.

Frage: Wie haben sich Signer, Säuberli und Feierabend (allenfalls) strafbar gemacht? (Der Fall ist ausschliesslich gemäss den Bestimmungen des Strafgesetzbuches unter dem Aspekt der Körperverletzung zu beurteilen; die Verletzung von Strafbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes ist nicht zu prüfen.)

Versuch**Nr. 22: Bayerwaldbärwurz**

(Aus dem Gerichtsreport der SZ, 15.08.1998; ein Name ergänzt) - Anfang 1994 waren Unbekannte in das Einfamilienhaus des Otto Schmid eingedrungen, hatten sich dort Essen gekocht und auch diverse Flaschen Wein ausgetrunken. Ausserdem waren verschiedene Geräte im Dachgeschoss des Hauses bereitgestellt worden, offenbar zu einem beabsichtigten Abtransport. Die von Schmid verständigte Polizei nahm deshalb an, die Einbrecher könnten nochmals zum Tatort zurückkehren. In der folgenden Nacht verbargen sich deshalb vier Polizeibeamte im Haus, um die Einbrecher gegebenenfalls zu ergreifen. Schmid selber verbrachte diese Nacht in einem Hotel.

In der Verärgerung über den Einbruch hatte sich Schmid aus eigenen Stücken dazu entschlossen, im Korridor des Parterres seines Einfamilienhauses eine handelsübliche Steingutflasche mit der Etikette "Echter Hieke's Bayerwaldbärwurz" (Kräuterschnaps) aufzustellen. Er hatte diese Flasche mit einer hochgiftigen Flüssigkeit gefüllt und wieder verschlossen. Schmid konnte später nicht bestreiten, dass er mit der Bereitstellung des Giftes in der Kräuterschnapsflasche beabsichtigt hatte, die allenfalls wiederkehrenden Einbrecher zum Konsum zu verlocken und sie auf diese Weise umzubringen. Glaubhaft hatte Schmid überdies dargestellt, dass er an die in jener Nacht anwesenden vier Polizeibeamten nicht gedacht hatte, weil er der Meinung war, dass Polizisten im Dienst keinen Alkohol trinken und erst recht nicht sich am Eigentum der zu schützenden Bürger vergreifen. Dass Polizisten auch nur Menschen sind und angesichts einer offen dastehenden Kräuterschnapsflasche in Versuchung geraten könnten, fiel dem Angeklagten immerhin noch ein. In den späten Abendstunden des fraglichen Tages, einige Stunden nach der Positionierung der Polizeibeamten in seinem Haus, informierte er die Polizeibeamten telefonisch über das Vorhandensein der Flasche und deren gefährlichen Inhalt. Die Polizeibeamten konfiszierten die Flasche. Niemand wurde verletzt.

Frage: Hat sich Otto Schmid strafbar gemacht?**Nr. 23: Überforderte Mutter**

(BGE 73 IV 165) - Liselotte Erismann schlug am Vormittag des 9.11.1945 ihr dreijähriges Kind Ursula mit einer Teppichbürste auf das Gesäss und schüttelte das Kind heftig, weil es weinte und nicht sagte, warum. Wahrscheinlich unter dem Einfluss des Schüttelns platzte im Gehirn des Kindes eine krankhafte Geschwulst, von der Liselotte Erismann keine Kenntnis hatte. Es kam zu einer raumfordernden Blutung. Das Kind wurde bewusstlos und brach zusammen. Es begann merkwürdig zu atmen. Sein Puls beschleunigte sich. Eine Pupille veränderte sich. Das Gesicht wurde bleich und wächsern. Das Kind begann am ganzen Körper zu zucken. - Obschon Liselotte Erismann, die früher Krankenpflegerin gewesen war, in diesen Erscheinungen die Anzeichen einer schweren Erkrankung oder Verletzung erkannte, welche den Beizug eines Arztes erheischten, benachrichtigte sie keinen Arzt. Sie befürchtete nämlich, man würde den Zustand des Kindes auf eine Überschreitung des Züchtigungsrechts zurückführen und die Mutter dafür zur Rechenschaft ziehen. Liselotte Erismann legte das Kind ins Bett, zog ihm Socken an, gab ihm eine Wärmeflasche, rieb die Glieder und rötete das bleiche Gesicht durch das Auftragen einer dünnen Schicht von roter Schminke. Schliesslich legte sich Liselotte Erismann schlafen. Ohne weiter betreut worden zu sein und ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben, starb das Kind in der Nacht auf den 10.11.1945 um 3 Uhr morgens. Ein während des Strafprozesses eingeholtes ärztliches Gutachten kam zum Schluss, dass nach Beginn der Gehirnblutung beim Kind alle ärztliche Hilfe zu spät gewesen wäre: Auch ein Arzt hätte das Leben des Kindes nicht mehr retten können. Es war auch nicht nötig, dem tief bewusstlosen Kind Leiden und Schmerzen zu ersparen.

Frage: Wie hat sich Liselotte Erismann strafbar gemacht?

Teilnahme

Nr. 24: Baudirektor in Finanznöten

(Aus einer Sammlung alter Übungsfälle) - Der kantonale Baudirektor Beauvais in einem Westschweizer Kanton war seit seiner Scheidung in grosse finanzielle Bedrängnis geraten und konnte nur noch mit Mühe die Hypothekenzinsen für sein grosses Einfamilienhaus aufbringen. Angesichts der Unterhaltspflichten gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau und den Kindern sah er keine Möglichkeit, die hohen Schulden irgendwann zu tilgen.

Als im betreffenden Kanton eine Abfallverbrennungsanlage projektiert und ausgeschrieben wurde, bot der Bauunternehmung Dumoulin dem Baudirektor Beauvais einen zinslosen Kredit von Fr. 400'000.-- an für den Fall, dass Dumoulin den Zuschlag erhalte.

Beauvais besprach die Sache mit seiner Freundin Monique Clerc (der Frau, deretwegen die Ehe des Beauvais in Brüche gegangen war). Monique Clerc gab Beauvais den dringenden Rat, alles in seiner Macht stehende zu tun, damit Dumoulin den Auftrag erhielt und Beauvais von Dumoulin den zinslosen Kredit beziehen konnte. Beauvais beruhigte sich damit, dass die Offerte, welche Dumoulin dem Kanton gemacht hatte, ebenso günstig wie diejenige des bestplazierten Konkurrenten gewesen war. Dem Kanton entstand aus der Bevorzugung des Dumoulin kein Schaden.

Nach erfolgtem Zuschlag bezahlte Dumoulin dem Beauvais das versprochene Darlehen. Beauvais verpflichtete sich mündlich zur Rückzahlung dieses Darlehens innerhalb von drei Jahren. Beauvais wusste aber bei der Entgegennahme des Darlehens mit Sicherheit, dass er nie in der Lage sein würde, dieses Darlehen zurückzuzahlen.

Als Dumoulin nach drei Jahren den Beauvais an die Rückzahlung des Darlehens erinnerte, antwortete Beauvais, die Zuhaltung des Bauauftrages habe dem Dumoulin Vermögensvorteile von insgesamt über CHF 400'000.-- beschert (was zutraf). Dumoulin solle deshalb nicht weiter an die alte Geschichte rühren und das zinslose Darlehen vergessen.

Frage: Wie haben sich die Beteiligten allenfalls strafbar gemacht?

Nr. 25: Überfall auf einen Lastwagen

(Aus einer Sammlung alter Übungsfälle) - Bruno und Carlo planen einen Überfall auf einen Lastwagen. In den frühen Morgenstunden treffen sich die beiden zur Ausführung der Tat auf einer Autobahnraststätte, wo der ausersehene Lastwagen des Fahrers Franco abgestellt ist. Bruno und Carlo gehen zum Lastwagen und ziehen dort ihre Strumpfmasken über. Carlo, der die mitgebrachte Pistole in der Hand hält, klopft an die Fahrertür des Lastwagens. Bruno und Carlo sind davon ausgegangen, dass nun der Lastwagenchauffeur Franco erscheinen und die Tür öffnen werde. Ihre Absicht ging dahin, den Franco anschliessend zu fesseln, ihn im hinteren Teil der Führerkabine zu deponieren und mit dem Lastwagen davonzufahren. Bruno und Carlo dachten überdies, den Franco irgendwo in einem Wald am Rande der Landstrasse gefesselt ins Freie zu legen, wo er vermutlich nach einigen Stunden von Passanten entdeckt und befreit werden würde, sich aber andererseits nicht schon kurzfristig zur Polizei begeben und Alarm auslösen konnte.

Nachdem die beiden an die Fahrertüre des Lastwagens geklopft hatten, liess sich Franco erstaunlicherweise nicht blicken. Die beiden klopften auf der gegenüberliegenden Seite nochmals, nun an die Beifahrertür. Es ereignete sich nichts. Bruno und Carlo gaben ihr Vorhaben schliesslich auf, weil sie befürchteten, vom Fahrer eines unweit geparkten anderen Lastwagens entdeckt worden zu sein.

Frage: Wie haben sich Bruno und Carlo strafbar gemacht?

Nr. 26: Modeboutique Zita

(Aus einer Sammlung alter Übungsfälle) - Frau Katharina Koller besuchte während des Ausverkaufs die Modeboutique Zita. Dabei gefiel ihr ein grüner Pullover ganz besonders. Zu ihrem Leidwesen stellte sie allerdings fest, dass gerade dieses Stück nicht herabgesetzt war und bei einem Preis von CHF 390.-- auch ihr Budget klar überstieg. Kurzerhand entfernte sie vom daneben liegenden Ausverkaufsgut ein Preisetikett mit dem Logo der Boutique und der Preisangabe von CHF 120.-- und vertauschte dieses mit der ursprünglichen Preisaufschrift auf dem grünen Pullover. Im Laden herrschte zur Zeit grosser Andrang. Es gelang Frau Koller ohne Schwierigkeiten, mit dem Pullover unter Entrichtung von CHF 120.-- die Kasse zu passieren.

Der Ladendetektiv Delz hatte den Vorgang beobachtet. Er stellte Frau Koller nach dem Passieren der Kasse. Frau Koller gestand in ihrer Überraschung sogleich alles. Delz begleitete Frau Koller hierauf auf die Strasse und erklärte ihr dann in väterlich-freundschaftlichem Ton, er sei bereit, auf die Erstattung einer Strafanzeige zu verzichten, sofern Frau Koller ihm persönlich CHF 200.-- zukommen lasse.

Frau Koller sah darin eine gute Lösung. Sie öffnete ihr Portemonnaie und nahm zwei Hunderternoten heraus. Während sie ihr Portemonnaie und das Geld noch in der Hand hielt, trat der Inhaber der Modeboutique Zita dazu, erfasste die Situation und veranlasste eine polizeiliche Untersuchung. Bei dieser kam der wahre Sachverhalt an den Tag.

Frage: Wie ist das Verhalten der Beteiligten strafrechtlich zu beurteilen?

Rechtfertigung

Nr. 27: Wechselstube am Spalenberg

(BGE 107 IV 12; Namen ergänzt) - Silvio Sonderegger (geb. 1949) betrieb in Basel eine Wechselstube und in einer benachbarten Liegenschaft ausserdem ein Münzengeschäft. Im Münzengeschäft befand sich der Tresor für beide Geschäfte. Am 12.10.1978 packte Sonderegger nach Geschäftsschluss, ca. um 19.55 Uhr, die Banknoten und die Münzen der Wechselstube in eine Mappe, um sie im Tresor im benachbarten Münzengeschäft verwahren zu gehen. Als er gerade daran war, mit beiden Händen das Scherengitter der Wechselstube zu schliessen und die Mappe daher für einen Augenblick zwischen seinen Füessen und dem Gitter abstellte, schlich der 1960 geborene Markus Messerli von hinten heran, riss die Mappe an sich und rannte davon. Sonderegger, der zu seinem Schutz meistens eine Pistole auf sich trug, schrie zuerst: "Halt" und gab, als Messerli mit der Mappe weiterrannte, einen Warnschuss in die Luft ab. Zugleich machte sich Sonderegger an die Verfolgung des Flüchtigen. Ein Passant schloss sich ihm bei der Verfolgung an und rief ebenfalls laut: "Halt, Polizei, stehenbleiben!" Sonderegger gab einen zweiten und kurz darauf einen dritten Warnschuss ab. Messerli hörte die Rufe und Schüsse, glaubte sogar, es werde gezielt auf ihn geschossen, setzte aber gleichwohl seine Flucht mit der Geldmappe fort. Andere Personen, die den Flüchtigen hätten aufhalten können, waren nicht in Sicht. Der Vorsprung des Messerli vergrösserte sich. Als Sonderegger erkannte, dass der Dieb ihm mit der Beute entweichen werde, blieb er stehen und gab aus einer Distanz von ca. 15 m einen gezielten Pistolenschuss auf den Unterschenkel des Messerli ab. Messerli wurde getroffen, liess die Mappe fallen und flüchtete hinkend weiter. Sonderegger ergriff die Mappe und verfolgte den Flüchtigen nicht weiter. Messerli konnte anschliessend verhaftet werden. Er hatte einen leichten Streifschuss ausser am linken Unterschenkel erlitten, der komplikationslos heilte.

Die Mappe enthielt Werte von insgesamt CHF 53'000.--. Das entsprach dem Nettoverdienst des Sondereggers während eineinhalb bis zwei Jahren. Die Werte waren nicht versichert und nicht versicherbar.

Sonderegger war ein geübter Schütze. Ein später unter Mitwirkung der Polizei durchgeführtes Probeschiessen unter analogen Bedingungen ergab, dass von ca. 15 bei Dunkelheit auf 15 m abgegebenen Schüssen keiner auf Kniehöhe oder darüber einschlug. Sonderegger wies sich durch diesen Test also darüber aus, dass er fähig war, auf diese Distanz mit grosser Sicherheit nur auf die Unterschenkel eines Fluchtenden zu schiessen, ohne dabei in Kauf nehmen zu müssen, ihn oberen Körperteilen lebensgefährlich zu verletzen.

Frage: Wie hat sich Sonderegger strafbar gemacht?